



Covered Bond Special

Covered Bond-Richtlinie: Auswirkungen auf
Risikogewichte und LCR-Level

NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Inhalt

Einleitung	3
Risikogewichte von Covered Bonds	5
Ermittlung von Covered Bond-Risikogewichten	12
Grundlagen der Liquiditätsdeckungsquote	13
Zulässige Assets	21
Covered Bonds im Rahmen des LCR-Managements	24
Mapping von Ratingeinschätzungen	34
Regulatorische Einordnung: Emittenten (iBoxx EUR Covered)	35
Publikationen im Überblick	40
Ansprechpartner in der NORD/LB	41

Flooranalyst:

Covered Bonds/Banks

Dr. Frederik Kunze

frederik.kunze@nordlb.de

Covered Bonds/Banks

Melanie Kiene, CIAA

melanie.kiene@nordlb.de

NORD/LB:

[Markets Strategy & Floor Research](#)

NORD/LB:

[Covered Bond Research](#)

Bloomberg:

[RESP NRDR <GO>](#)

Einleitung

Autoren: Melanie Kiene, CIAA // Dr. Frederik Kunze

LCR-Fähigkeit und Ableitung des Risikogewichts für Covered Bonds

Das bereits über mehrere Jahre laufende Vorhaben der Harmonisierung des europäischen Covered Bond-Marktes ist am 08. Juli 2022 über die Ziellinie gegangen. Das sich im Wesentlichen aus einer [Richtlinie](#) (nachfolgend: Covered Bond-Richtlinie bzw. CBD) und einer [Verordnung](#) zusammensetzende Maßnahmenpaket bleibt nicht ohne Implikationen für die Themengebiete der Risikogewichtung sowie LCR-Fähigkeit von Covered Bonds. Während die CBD durch die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedsländer in die jeweiligen Gesetzgebungen zu überführen war, galt die Verordnung, welche Änderungen an der Capital Requirements Regulation (CRR, EU 575/2013) im Kontext der Covered Bond-Harmonisierung vorgab, unmittelbar und mit Wirkung zum 08. Juli 2022. Ziel dieses NORD/LB Covered Bond Specials ist die Vorstellung der adäquaten Ableitungen von LCR-Fähigkeit und Risikogewicht auf Basis des neuen Gesetzes- bzw. Regulierungsrahmens. Bei der Bewertung auf Programmebene fokussieren wir auf die Zusammensetzung des iBoxx EUR Covered. Während wir eine relativ klare Einwertung der LCR-Fähigkeit für viele Programme von europäischen Emittenten vornehmen können, ist dies bei Drittstaaten oder bei Ländern, die noch keine oder keine vollständige [Umsetzung der Covered Bond-Richtlinie an die EU gemeldet](#) haben weniger eindeutig. Zu den Ländern ohne Rückmeldung an die EU zählen Finnland, die Niederlande und Rumänien. Im Gegensatz zu Finnland und den Niederlanden gibt es jedoch keine Covered Bond EUR-Benchmark aus Rumänien. Auch wenn die Niederlande und Finnland noch keine Umsetzung gemeldet haben, so bewerten wir die vor dem 08. Juli 2022 emittierten Bonds als LCR-fähig. Zudem rechnen wir zeitnah mit einer Umsetzung, sodass wir auch für die Zukunft von einer LCR-Fähigkeit ausgehen. Im Umsetzungsprozess befinden sich aktuell die Länder: Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Griechenland, Litauen, Malta, Polen, Portugal und Schweden. Auch hier sehen wir die LCR-Fähigkeit als gegeben an. Insgesamt gehen wir also davon aus, dass für sämtliche EWR-Benchmarkbonds die Voraussetzungen erfüllt sind, dass sie unabhängig vom Emissionstag als LCR-fähig angesehen werden können, sofern die Reportinganforderungen erfüllt sind. Gleiches gilt in Abhängigkeit der für die jeweiligen Covered Bonds vergebenen Ratingeinstufungen für das Risikogewicht. Das heißt, dass für die Ableitung des Risikogewichts nach unserer Auffassung keine Änderungen des jeweils bestenfalls möglichen Risikogewichts in direkter Verbindung mit dem Inkrafttreten der Covered Bond-Richtlinie bzw. -Verordnung entstanden sind.

Klare Regeln für die EU, mehr Herausforderungen bei Drittstaaten

Eine weitere Herausforderung besteht bei der LCR-Fähigkeit von Covered Bonds aus [Drittstaaten](#), da diese Länder die CBD nicht umsetzen müssen, doch für die Verwendung dieser Bonds im LCR-Management die Transparenzanforderung des Art. 14 CBD trotzdem gilt. Dabei bleiben insbesondere Unsicherheiten bei der LCR-Einwertung von Covered Bonds aus Großbritannien. War bis zum Brexit bestenfalls eine Klassifizierung als Level 1 möglich, ließen sich die Titel nunmehr im besten Fall als Level 2A (Risikogewichtung 20%) und im schlechtesten als nicht LCR-fähig einwerten, da das Land mit dem Brexit ein Drittstaat wurde. In der [LCR-Verordnung](#) werden eine äquivalente Aufsicht und regulatorische Bestimmungen gefordert. Die [EBA](#) sieht hier eine Fall-zu-Fall Prüfung als erforderlich.

LCR-Fähigkeit von Covered Bonds aus Großbritannien

Durch das zuvor mit Großbritannien unterzeichnete Memorandum of Understanding, das trotz fehlender Grundlagen einen unveränderten rechtlichen Hintergrund ermöglichte, führte hier zu einem LCR-Level von 2A. Nunmehr ist jedoch absehbar, dass es kurzfristig nicht zu einer Einigung bzw. einer vollumfänglichen und abschließenden Äquivalenzprüfung kommt. Tatsächlich ist auf Seiten Großbritanniens offenkundig geplant, diverse Gesetze aus der Zeit der Mitgliedschaft in der EU [rückgängig](#) zu machen. Zwar steht das Covered Bond-Gesetz nicht an erster Stelle der Rückabwicklungsliste, doch immerhin die CRR. Es kann dabei unseres Erachtens durchaus die Auslegung als adäquat angesehen werden, nach der Covered Bonds der Emittenten aus Großbritannien auch weiterhin LCR-fähig sind. Allerdings sehen wir nach ausführlicher Abwägung unter Annahme der Erfüllung der Reportinganforderungen gemäß Art. 14 CBD insbesondere die Bedingung einer äquivalenten Aufsicht wie oben beschrieben mit einem gewissen Restrisiko versehen. Eine Klassifizierung der Aufsicht in Großbritannien als äquivalent unterliegt nach unserem Verständnis damit durchaus Unsicherheiten. Auch wenn sich die [EU-Liste für gleichwertige Staaten im Sinne der CRR](#) nicht auf die LCR-Betrachtung bezieht, deutet sich hier durchaus eine gewisse Abweichung in der Betrachtung der Drittländer an. Im Rahmen unserer Publikation unterstellen wir in der tabellarischen Übersicht auch für Großbritannien den bestmöglichen Fall einer LCR-Fähigkeit (Level 2A) und unterstellen für die Ableitung ein Äquivalenzregime.

Abgrenzung von unseren halbjährlich erscheinenden LCR-Studien und Implikationen der des neu eingeführten Labellings europäischer Covered Bonds

Bereits seit einigen Jahren veröffentlichen wir zweimal jährlich unser NORD/LB Covered Bond Special: Risikogewichte und LCR-Level von Covered Bonds. Die vorliegende Studie grenzt sich von der Regelpublikation dahingehend ab, dass wir den Fokus auf die sich ergebenden Änderungen auf gesetzlicher bzw. regulatorischer Seite legen. Als Folge dessen fassen wir unsere Einschätzungen in Bezug auf Risikogewichtung und LCR-Klassierung auf Ebene der im iBoxx EUR Covered vertretenen Emittenten tabellarisch zusammen. Für eine auf ISIN-Ebene erfolgende Darstellung verweisen wir an dieser Stelle auf die noch in der zweiten Jahreshälfte erscheinende Ausgabe unserer eingangs genannten Regelpublikation hin. In Bezug auf die Einwertung europäischer Covered Bonds in Bezug auf das Risikogewicht und LCR-Fähigkeit bietet das neue Rahmenwerk über das Labelling durchaus eine nennenswerte Hilfestellung. Wird durch die nationale Aufsichtsinstanz auf Programmebene beispielsweise die Namensgebung als „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ bestätigt, leitet sich daraus für die entsprechenden Programme eine bestenfalls mögliche Klassifizierung als Level 1-Assets im Rahmen des LCR-Managements sowie ein bestenfalls mögliches Risikogewicht von 10% ab.

Risikogewichte von Covered Bonds

Autoren: Melanie Kiene, CIA // Dr. Frederik Kunze

Das Risikogewicht als Ausgangspunkt der Risk-weighted Assets

Die Capital Requirements Regulation (CRR) regelt unter anderem die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditinstitute, die zur Ermittlung der Risikogewichte auch von Covered Bonds dem Kreditrisikostandardansatz (KSA) folgen. Die Bestimmung des relevanten Risikogewichts ist insofern von Bedeutung, als dass sich unter dem KSA der risikogewichtete Anteil eines Assets aus der Multiplikation des Positionswerts mit dem Risikogewicht ergibt. Die Summe aller Anteile ergibt die risikogewichteten Aktiva (RWA), welche entsprechend mit Eigenkapital unterlegt werden müssen. Dabei spielen neben der ab 08. Juli 2022 gültigen [Covered Bond-Richtlinie](#) (Covered Bond Directive, CBD) zur Emission von Covered Bonds, der Besicherung durch anererkennungsfähige Deckungswerte sowie einem entsprechend transparenten Cover Pool-Reporting insbesondere die Ratingeinschätzungen einer Risikoposition eine bedeutende Rolle bei der Ermittlung des Risikogewichts eines Covered Bonds. Auf die hierfür herangezogene Credit Quality Step-Systematik sowie die weiteren Bedingungen einer bevorzugten Risikogewichtung von Covered Bonds wird nachfolgend eingegangen.

Konformität mit Artikel 129 CRR für bevorzugtes Risikogewicht nötig

Covered Bonds kommen grundsätzlich für eine bevorzugte Behandlung mit Blick auf das Risikogewicht unter dem Kreditrisikostandardansatz in Frage. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen eines Bonds können dabei dem [Artikel 129 CRR](#) entnommen werden. Wobei hierbei auch der Emissionszeitpunkt von entscheidender Bedeutung ist. Mit Wirkung ab dem 08. Juli 2022 ist die Covered Bond-Richtlinie in Kraft getreten und gemeinsam damit auch ein überarbeiteter Artikel 129 CRR sowie eine Änderung der Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute (LCR-R). In der Vergangenheit wurde hier der Artikel 52(4) der OGAW-Richtlinie (engl. UCITS directive) herangezogen, der oberflächlich einen Covered Bond beschrieb. Dieser verweist jedoch nunmehr ebenfalls auf die Covered Bond-Richtlinie bzw. der Artikel 129 CRR gibt basierend auf der CBD Anforderungen dafür vor, dass eine gedeckte Schuldverschreibung von einem günstigeren Risikogewicht profitieren kann. Somit wird nunmehr eine Konformität mit dem jeweiligen nationalen Covered Bond-Gesetz zu prüfen sein, da die Mitgliedstaaten die CBD in nationales Recht umsetzen mussten. Allerdings gelten für Covered Bonds, die vor dem 08. Juli 2022 begeben wurden, leicht abweichende Anforderungen.

Bisher war der „Anker“ beim Risikogewicht von Covered Bonds der Artikel 52(4) OGAW

Der entsprechende Artikel ([Artikel 52\(4\) der OGAW-Richtlinie](#)) definierte dabei Anforderungen an Covered Bonds, auch wenn diese Definition unter der OGAW-Richtlinie zunächst nicht im Zusammenhang mit der Bestimmung des Risikogewichts oder sonstiger regulatorischer Kennzahlen gesehen werden durfte. Vielmehr regelt der Artikel 52(4), dass Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unter gewissen Voraussetzungen einen höheren Anteil an bestimmten Schuldverschreibungen halten dürfen. Dies gilt auch weiterhin. Allerdings diente der Artikel in vielen Fällen auch als definitorische Grundlage von Covered Bonds. Die vorgenannte Richtlinie wurde bereits im Januar 2020 an die nun geltende CBD angepasst.

Artikel 52(4) OGAW wurde bereits 2020 an die CBD angepasst

Aus den Anforderungen des „alten“ Artikels 52(4) OGAW, der schon seit dem 07. Januar 2020 auf die CBD verweist, ging auch hervor, dass Covered Bonds, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) begeben wurden unter keinen Umständen OGAW-Konformität aufweisen können. Heute gelten als Referenzen die Covered Bond-Richtlinie bzw. vielmehr die nationalen Umsetzungen.

Artikel 129 CRR definiert die Anforderungen an Covered Bonds und Risikogewicht

Gemeinsam mit der CBD wurde eine klare Definition zu den Sicherheiten und den Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen auch in den Artikel 129 CRR mit aufgenommen, so dass dieser in Verbindung mit der Richtlinie 2019/2162 für die Ermittlung des Risikogewichts heranzuziehen ist. Für Covered Bonds, die bis zum 31. Dezember 2007 bzw. bis zum 07. Juli 2022 begeben wurden, gelten bestimmte Anforderungen aus dem Artikel 129 CRR nicht. Solange Covered Bonds („alte“ und „neue“) eines Emittenten aus einem Deckungsstock begeben werden, müssen die Anforderungen jedoch in Gänze erfüllt werden, so dass dies automatisch auch für die Altanleihen übernommen wird. Welche Assets als anererkennungsfähige Sicherheiten gelten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Jedoch müssen auch bis zum 07. Juli 2022 emittierte gedeckte Schuldverschreibungen die Anforderungen nach Art. 129(1) bis (3) erfüllen – also u.a. Vorgaben und Limite an Bonität bzw. Kreditnehmer sowie LTV-Grenzen und regelmäßige Sicherheitenüberwachung. Weiterhin keine Berücksichtigung finden Pfandrechte an Flugzeugen sowie Kredite an kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), womit diese Forderungen im Sinne der CRR weder deckungsstockfähig sind, noch der Bond von einem präferierten Risikogewicht profitiert.

Überprüfung der Immobilienwerte als Hürde für das günstigere Risikogewicht

Wie oben erwähnt, ergeben sich aus dem überarbeiteten Artikel 129 CRR Änderungen bei der Überwachung der Immobilienwerte. Diese sind nunmehr mindestens jährlich vorzunehmen und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Wohn- oder Gewerbeimmobilie oder ein Schiff handelt. Dies ist ein elementarer Punkt beim Grandfathering für „Altanleihen“. Mit Einführung der CRR in 2013 wurde die Immobilienwertüberwachung auf jährlich für Gewerbeimmobilien und alle drei Jahre für Wohnimmobilien festgelegt. Zwar müssen Emittenten die jährliche Überwachung nicht vornehmen, wenn der Bond vor dem 31. Dezember 2007 emittiert wurde, doch für die später platzierten Bonds, gilt nun auch die jährliche Überprüfung. In Deutschland gibt es über den [Verband Deutscher Pfandbriefbanken](#) (vdp) eine Datenbank, die seit 2007 als kontinuierliches Marktbeobachtungssystem die Preisentwicklung hierzulande abbildet und die Erfordernisse des Art. 208 CRR erfüllt. Wie das vdpResearch schreibt, nutzen 90% der in Deutschland ansässigen Kreditinstitute das Monitoring für die Beobachtung der jährlichen Miet- und Preisveränderungen und erfüllen damit die erweiterte Anforderung des Art. 129(3) CRR. Somit kommt auf Emittenten wie Covered Bond-Gläubiger ein erweiterter Prüfungsaufwand hinzu, um weiterhin von einem geringeren Risikogewicht zu profitieren, denn nicht in jedem Land kann wie zuvor genannt auf solch eine Transaktionsdatenbank zurückgegriffen werden. Um der Anforderung nachzukommen reichen statistische Marktentwicklungen aus, eine Überwachung auf Einzel Ebene ist an dieser Stelle nicht erforderlich. In Deutschland hat sich die BaFin damit einverstanden erklärt, dass bei Änderungen der Marktwerte, wie sie vom vdp bereitgestellt werden, innerhalb von drei Jahren von -10% bei Gewerbe- und -20% bei Wohnimmobilien eine „Warnung“ ausgesprochen wird. Institute die diese Daten nutzen, begutachten daraufhin ihr Portfolio genauer und nehmen ggf. dann später eine Überprüfung auf Einzelkreditebene vor. An sich ändert sich damit nur der erforderliche Turnus der Überwachung.

Transparenzanforderung / Anlegerinformationen jetzt über die CBD geregelt

Bis 07. Juli 2022 regelte der Art. 129(7) CRR, dass für eine günstigere Behandlung von Covered Bonds, die Investoren der zuständigen Behörde gewisse Portfolio-Informationen vorweisen können müssen. Dazu gehörten: Wert des Deckungspools und der noch nicht getilgten Covered Bonds, geographische Verteilung und Art der Deckungsaktiva, Darlehenshöhe, Zinssatz und Währungsrisiken, Fälligkeitsstruktur des Pools und der Bonds, ≥ 90 Tage überfällige Darlehen. Dieser Passus taucht im aktuell gültigen Artikel 129 CRR nicht mehr auf. Dafür fordert der Artikel 129 CRR nunmehr die Konformität mit Art. 3 Nr. 1 CBD. Diese Richtlinie enthält in Artikel 14 CBD umfangreiche Anforderungen an die Emittenten in Bezug auf Anlegerinformationen. Diese müssen mind. vierteljährlich zur Verfügung gestellt werden, während es zuvor halbjährlich war. Zu den genannten Informationen müssen darüber hinaus eine ISIN-Liste aller Covered Bonds (soweit vorhanden), die Art der Deckungswerte, die Bewertungsmethode, erweiterte Angaben zum Marktrisiko, sowie zu Kredit- und Liquiditätsrisiken, Auslöser einer Fälligkeitsverschiebung, erforderliche/tatsächliche Überdeckung (gesetzlich, vertraglich, freiwillig) gemeldet werden.

Artikel 129 CRR (ab 08. Juli 2022)

Absatz	Bezeichnung	Emittiert bis (Absätze, die mit x markiert sind, müssen nicht erfüllt werden, um für geringeres Risikogewicht anerkannt zu werden)	Aktuell	Bis 31.12.2007	Bis 07. Juli 2022
1	<p>Damit Covered Bonds nach Art. 3(1) Nr. 1 CBD von einem günstigeren Risikogewicht profitieren, müssen sie Art. 129(3)(3a)(3b) CRR erfüllen und durch einen der folgenden Vermögenswerte besichert sein:</p> <p>Risikopositionen die gegenüber diesen bestehen oder von diesen garantiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zentralstaaten, Zentralbanken des ESZB, öffentlichen Stellen oder regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften in der Union b) Zentralstaat dritter Länder, Zentralbanken dritter Länder, multilateralen Entwicklungsbanken, internat. Organisationen (CQS 1), öffentlichen Stellen oder regionalen/lokalen Gebietskörperschaften dritter Länder (CQS 1) und vorgenannte Positionen dieses Buchstabens mit CQS 2, sofern sie 20% des Nominalbetrags der ausstehenden Covered Bonds des Emittenten nicht übersteigen c) Kreditinstituten mit CQS 1 und 2 oder CQS 3 bei den folgenden Bedingungen: i) kurzfristige Einlagen (urspr. LFZ <100 Tage), sofern diese Art. 16 CBD erfüllen oder ii) Derivatekontrakte nach Art. 11(1) CBD d) Wohnimmobiliendarlehen: LTV-Grenze 80% (in Verbindung mit Absatz 1c) e) Wohnimmobiliendarlehen (garantiert durch Sicherungsgeber nach Art. 201 CRR mit mind. CQS 2) mit max. LTV von 80% einer in Frankreich belegenen Wohnimmobilie, sofern die Loan-to-income Ratio $\leq 33\%$ nach Darlehensgewährung ist (weitere Anforderungen an Kreditnehmer und Sicherheit gelten) f) Gewerbeimmobilienkredite: LTV-Grenze 60%; LTV-Grenze von 70%, wenn OC bei mind. 10% liegt und die Forderung des Schuldverschreibungsinhabers die in Kapitel 4 CRR festgelegten Anforderungen an die Rechtssicherheit erfüllt und dieser Vorrang vor allen anderen Ansprüchen auf die Sicherheit hat g) Schiffshypotheken: LTV-Grenze 60%; 60% des Schiffswerts abzgl. aller vorrangigen Schiffspfandrechte 			X	
1a	<ul style="list-style-type: none"> a) Risikopositionen ggü. Kreditinstituten (Art. 129(1) Unterabsatz 1 Buchstabe c) mit CQS 1, $\leq 15\%$ des Nominalbetrags der emittierten Covered Bonds) b) Risikopositionen ggü. Kreditinstituten mit CQS 2, $\leq 10\%$ des Nominalbetrags der emittierten Covered Bonds c) Kurzfristige Einlagen von Kreditinstituten oder Derivatekontrakte mit CQS 3 (nach Art. 129 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer i bzw. ii CRR); $\leq 8\%$ des Nominalbetrags der emittierten Covered Bonds (bei Derivatekontrakten gelten zus. Genehmigungspflichten) d) Gesamtrisikoposition ggü. Kreditinstituten mit CQS 1, 2 oder 3, $\leq 15\%$ des Nominalbetrags der emittierten Covered Bonds und jene ggü. Kreditinstituten, die CQS 2 oder 3 zuzuordnen sind, darf 10 % des Nominalbetrags der ausstehenden Covered Bonds des Emissionsinstituts nicht überschreiten 			X	

Quelle: CRR, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; X = Bedingung ist NICHT zu erfüllen bzw. jene Version aus dem Zeitpunkt der Emission

Artikel 129 CRR (ab 08. Juli 2022) – (FORTSETZUNG)

		Emittiert bis (Absätze, die mit x markiert sind, müssen nicht erfüllt werden, um für geringeres Risikogewicht anerkannt zu werden)						Aktuell	Bis 31.12.2007	Bis 07. Juli 2022
Absatz	Bezeichnung									
1b	Art. 129(1a) CRR gilt nicht für die Verwendung gedeckter Schuldverschreibungen als anererkennungsfähige Sicherheiten gemäß Artikel 8 CBD (intern begebene Covered Bonds; Sicherheit eines internen Covereds für eine externe Emission)									
1c	Für die Zwecke des Art. 129(1) Unterabsatz 1 Buchstabe d CRR gilt die LTV-Obergrenze von 80% je Darlehen und gilt über die gesamte Darlehenslaufzeit									
1d	Für die Zwecke des Art. 129(1) Unterabsatz 1 Buchstabe f und g CRR gilt die LTV-Obergrenze von 60% oder 70% je Darlehen und gilt über die gesamte Darlehenslaufzeit									
2	Die Fälle nach Art. 129(1) Unterabsatz 1 Buchstabe a bis f CRR beziehen sich auch auf Sicherheiten, die ausschließlich für den Schutz der Covered Bond-Inhaber vor Verlusten bestimmt sind									
3	Bei der Besicherung mit Immobilien und Schiffen sind die Anforderungen des Art. 208 CRR (Anforderungen an Immobiliensicherheiten) zu erfüllen. Mindestens jährliche Überwachung für alle Immobilien und Schiffe.							X		
3a	Mindestübersicherung von 5% (gem. Art. 3 Nr. 14 CBD) nach „Nominalprinzip“ Die Mitgliedstaaten können eine niedrigere Quote festlegen oder ihren zuständigen Behörden die Festlegung einer entsprechenden Quote gestatten, sofern: a) Übersicherung auf einem formalen Ansatz beruht, bei dem das zugrundeliegende Risiko der Vermögenswerte berücksichtigt wird oder die Bewertung der Vermögenswerte nach dem Beleihungswert vorgenommen wird und b) die Quote 2% nicht unterschritten wird, wobei das Nominalprinzip gemäß Art. 15(6) und (7) CBD zugrunde gelegt wird. Die Vermögenswerte, die zur Mindestübersicherungsquote beitragen, unterliegen nicht den in Art. 129(1a) CRR genannten Obergrenzen							X	X	
3b	Risikopositionen nach Art. 129(1) CRR können als Ersatzdeckungswerte (Art. 3 Nr. 13 CBD) aufgenommen werden, soweit die Grenzen für Bonität und Umfang nach Art. 129(1) und (1a) CRR eingehalten werden							X	X	
4	Gedeckten Schuldverschreibungen, für die ein Rating einer ECAI vorliegt, wird folgendes Risikogewicht zugewiesen, das gemäß Art. 136 CRR entspricht:									
	Bonitätsstufe (CQS)	1	2	3	4	5	6			
	Risikogewicht (RW)	10%	20%	20%	50%	50%	100%			
5	Gedeckten Schuldverschreibungen ohne Rating wird ein Risikogewicht zugewiesen, das sich auf das Risikogewicht vorrangiger unbesicherter Risikopositionen gegenüber dem emittierenden Institut stützt.									
	gilt für die Risikoposition gegenüber dem Institut ein RW von X%,	20%	50%	100%	150%					
	dann wird dem Covered Bond ein RW von X% zugewiesen	10%	20%	50%	100%					
6	Vor dem 31. Dezember 2007 begebene gedeckte Schuldverschreibungen fallen nicht unter die Anforderungen des Art. 129 Absätze 1, 1a, 3, 3a und 3b CRR. Auf sie darf bis zu ihrer Fälligkeit die günstigere Behandlung nach den Absätzen 4 und 5 angewandt werden.									
7	Covered Bonds, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die Anforderungen dieser Verordnung in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung erfüllen, unterliegen nicht den Anforderungen der Absätze 3a und 3b. Auf sie darf bis zu ihrer Fälligkeit die günstigere Behandlung nach den Absätzen 4 und 5 angewandt werden									

Quelle: CRR, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; X = Bedingung ist NICHT zu erfüllen bzw. jene Version aus dem Zeitpunkt der Emission

Ratingeinschätzungen als weiteres entscheidendes Kriterium

Die Erfüllung der oben bezeichneten Anforderungen stellen zunächst notwendige Bedingungen für eine begünstigte Risikogewichtung von Covered Bonds dar. Als weiteres und entscheidendes Kriterium im Rahmen der Ermittlung des Risikogewichts legen die Artikel 129(4) und (5) CRR Vorgaben mit Blick auf Ratingbeurteilungen fest. Während der Absatz 4 die Risikogewichtung im Fall mindestens einer vorliegenden Ratingbeurteilung handhabt, ist aus Absatz 5 das Vorgehen der Risikogewichtbestimmung zu entnehmen, für den Fall, dass ein Covered Bond über kein Rating verfügt.

Ermittlung des Credit Quality Steps bei mehr als einer anerkannten Ratingeinschätzung

Rating 1 \ Rating 2		CQS 1				CQS 2			CQS 3		
		AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
CQS 1	AAA	Credit Quality Step 1				Credit Quality Step 2			Credit Quality Step 3		
	AA+										
	AA										
	AA-										
CQS 2	A+	Credit Quality Step 2				Credit Quality Step 2			Credit Quality Step 3		
	A										
	A-										
CQS 3	BBB+	Credit Quality Step 3				Credit Quality Step 3			Credit Quality Step 3		
	BBB										
	BBB-										

Quelle: Verordnung 2016/1799 bzw. 2021/2005, Verordnung 575/2013, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Herleitung des Credit Quality Steps eines Covered Bonds

Eine Berücksichtigung von Ratingbeurteilungen erfolgt dabei stets anhand der Credit Quality Step-Systematik, welche in der [Verordnung 2016/1799](#) bzw. der [Änderung 2021/2005](#) festgelegt ist. Hierbei werden durch anerkannte [External Credit Assessment Institutions \(ECAI\)](#) ausgesprochene Ratings insgesamt sechs verschiedenen Bonitätsstufen zugeordnet ([Mapping von Ratingeinschätzungen](#)). Da Risikopositionen grundsätzlich über mehrere ECAI-Ratings verfügen können, ist zur Bestimmung des Credit Quality Steps (CQS) bei mehr als einem vorhandenen Rating ein erneutes Mapping notwendig (siehe obenstehende Tabelle). Unabhängig von der Anzahl der zulässigen Ratings ist der [Artikel 138 CRR](#) für die Bestimmung des CQS maßgeblich. Liegen für eine Risikoposition zwei Ratings vor, so ist, sofern sich die beiden Beurteilungen unterscheiden, jenes Rating ausschlaggebend, aus welchem sich das höhere der beiden möglichen Risikogewichte ergibt (siehe Tabelle). Ein höheres Risikogewicht ist dabei gleichbedeutend mit einem niedrigeren Rating, wobei wir ein AA-äquivalentes Rating niedriger als ein AAA-äquivalentes Rating verstehen. Liegen für eine Risikoposition sogar mehr als zwei Ratingbeurteilungen vor, so sind zunächst jene beiden Ratings relevant, welche zum niedrigsten Risikogewicht führen, i.e. die beiden höchsten Ratings. Sollten sich diese beiden Einschätzungen voneinander unterscheiden, so ist jenes der beiden Ratings für die Bestimmung des CQS ausschlaggebend, welches das höhere Risikogewicht nach sich zieht. Aus den Anforderungen des Artikels 138 CRR ergibt sich somit, dass stets nur die beiden höchsten Ratings, sofern vorhanden, für die Bestimmung des CQS gemäß CRR relevant sind, auch wenn eine Position über mehr als zwei Ratings anerkannter Ratingagenturen verfügt. Die sich hieraus ergebende Vereinfachung der CQS-Bestimmung kann der Tabelle entnommen werden, wobei keine Unterscheidung mit Blick auf die Ratingnoten einzelner Agenturen vorgenommen wird.

Bestrating und Erfüllung sämtlicher Anforderungen führt zu Risikogewicht von 10%

Um von der günstigeren Behandlung beim Risikogewicht zu profitieren schreibt Art. 129(1) CRR vor, dass neben der Deckung durch die anerkanntsfähigen Vermögenswerte des vorgenannten Artikels, die Anforderungen der Absätze 3 (Überwachung des Immobilien-/Schiffswerts), 3a (Übersicherung) und 3b (Ersatzdeckung) zu erfüllen sind. Gelten die Anforderungen als erfüllt, ergibt sich, bei mindestens einer vorhandenen ECAI-Ratingbeurteilung, das bevorzugte Risikogewicht in Abhängigkeit des entsprechenden CQS der Emission nach den Vorgaben des Artikels 129(4) CRR. Demnach können Covered Bonds des Credit Quality Steps 1 von einem präferierten Risikogewicht von 10% profitieren. Entspricht die Bonität eines Covered Bonds hingegen nur dem Credit Quality Step 2, so erhöht sich das Risikogewicht auf 20%, welches ebenfalls für Bonds des Credit Quality Steps 3 relevant ist. In Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen, die zwischen dem 31. Dezember 2007 und dem 08. Juli 2022 begeben wurden, müssen die Anforderungen der zum Emissionszeitpunkt gültigen CRR erfüllt werden und sie unterliegen nicht den Anforderungen nach Art. 129(3a) und (3b) CRR. Die Zuweisungssystematik gilt einheitlich.

Risikogewicht von Covered Bonds nach Artikel 129(4) CRR: Notwendige Bedingungen erfüllt; ECAI-Rating

Credit Quality Step	Covered Bond-Rating			Risikogewicht Covered Bonds; mit Rating
	Fitch / S&P	Moody's	DBRS	
1	AAA bis AA-	Aaa bis Aa3	AAA bis AA (low)	10%
2	A+ bis A-	A1 bis A3	A (high) bis A (low)	20%
3	BBB+ bis BBB-	Baa1 bis Baa3	BBB (high) bis BBB (low)	20%
4	BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3	BB (high) bis BB (low)	50%
5	B+ bis B-	B1 bis B3	B (high) bis B (low)	50%
6	≤CCC+	≤Caa1	≤CCC (high)	100%

Quelle: Verordnung 2016/1799 bzw. 2021/2005, CRR, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Auch ungeratete Bonds können von bevorzugtem Risikogewicht profitieren

Erfüllt ein Covered Bond zwar die Anforderungen des vorherigen Absatzes, verfügt jedoch über keine Ratingeinschätzung durch ein anerkanntes ECAI, so zieht dies nicht automatisch ein erhöhtes Risikogewicht des Bonds nach sich. Vielmehr ist in einem solchen Fall auf die Senior Unsecured-Bonität des Emittenten abzustellen. Hierzu wird zunächst der entsprechende Credit Quality Step unbesicherter Risikopositionen bestimmt und anschließend aus diesem das relevante Covered Bond-Risikogewicht abgeleitet. Daraus folgt, dass für den Fall, dass Senior Unsecured Bonds und Covered Bonds demselben Credit Quality Step zuzuordnen sind, es zu keiner regulatorischen Benachteiligung aufgrund der fehlenden Ratingeinschätzung kommt.

Risikogewicht von Covered Bonds nach Artikel 129(5) CRR: Notwendige Bedingungen erfüllt; kein ECAI-Rating

Credit Quality Step	Senior Unsecured-Rating			Risikogewicht Senior Unsecured		Risikogewicht Covered Bonds; ohne Rating
	Fitch / S&P	Moody's	DBRS			
1	AAA bis AA-	Aaa bis Aa3	AAA bis AA (low)	20%	→	10%
2	A+ bis A-	A1 bis A3	A (high) bis A (low)	50%	→	20%
3	BBB+ bis BBB-	Baa1 bis Baa3	BBB (high) bis BBB (low)	50%	→	20%
4	BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3	BB (high) bis BB (low)	100%	→	50%
5	B+ bis B-	B1 bis B3	B (high) bis B (low)	100%	→	50%
6	≤CCC+	≤Caa1	≤CCC (high)	150%	→	100%

Quelle: Verordnung 2016/1799 bzw. 2021/2005, CRR, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Risikogewicht von Covered Bonds nach Artikel 120 und 121 CRR: Notwendige Bedingungen nicht erfüllt

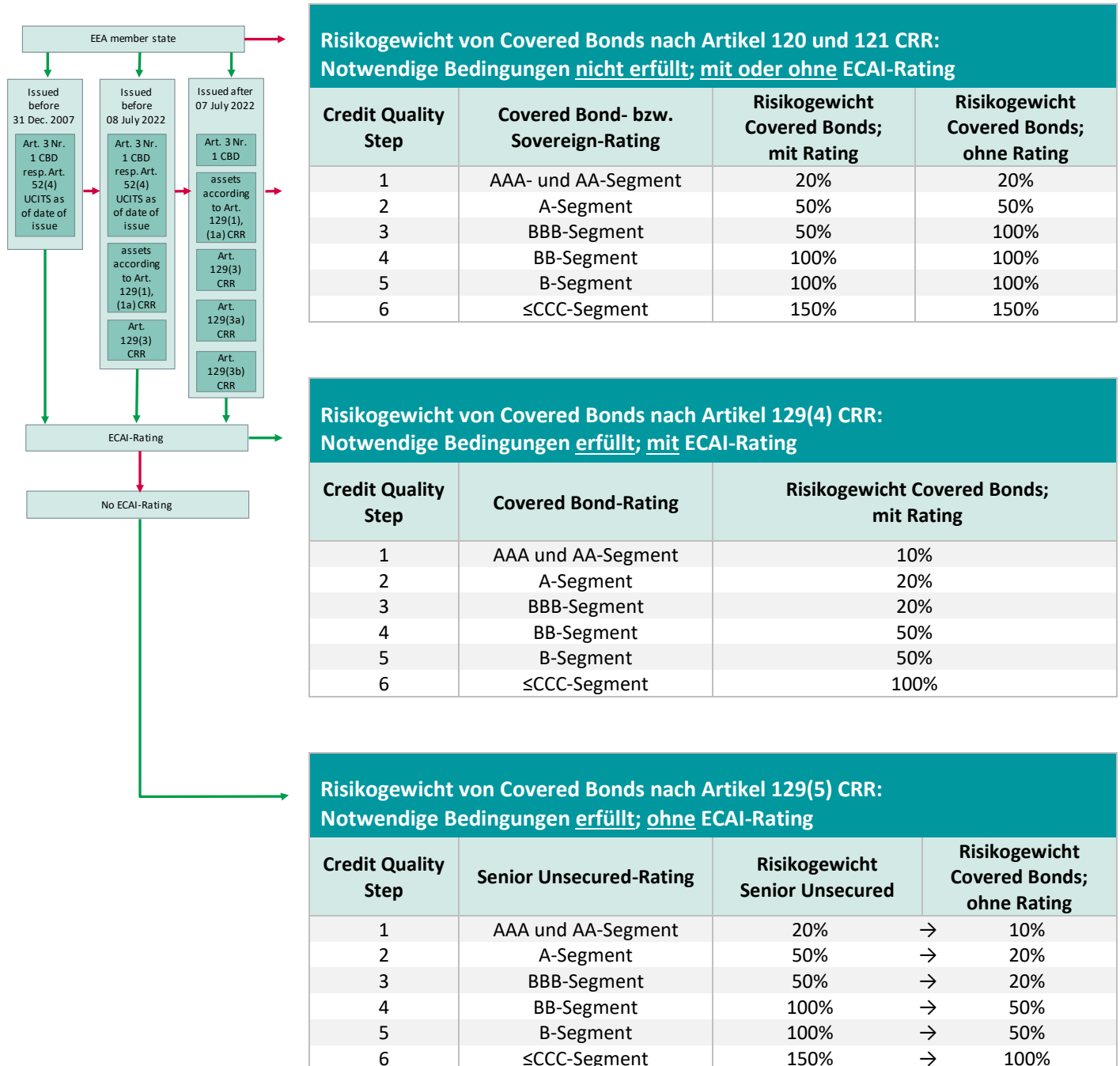
Credit Quality Step	Covered Bond- bzw. Sovereign-Rating			Risikogewicht Covered Bonds; mit Rating, Art. 120	Risikogewicht Covered Bonds; ohne Rating ¹⁾ , Art. 121
	Fitch / S&P	Moody's	DBRS		
1	AAA bis AA-	Aaa bis Aa3	AAA bis AA (low)	20%	20%
2	A+ bis A-	A1 bis A3	A (high) bis A (low)	50%	50%
3	BBB+ bis BBB-	Baa1 bis Baa3	BBB (high) bis BBB (low)	50%	100%
4	BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3	BB (high) bis BB (low)	100%	100%
5	B+ bis B-	B1 bis B3	B (high) bis B (low)	100%	100%
6	≤CCC+	≤Caa1	≤CCC (high)	150%	150%

¹⁾ Zuweisung des Risikogewichts erfolgt hier anhand der Bonditätsstufe des Zentralstaats, in dem das Institut seinen Sitz hat
Quelle: Verordnung 2016/1799 bzw. 2021/2005, CRR, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Nicht-EWR Covered Bonds: Nichterfüllung der notwendigen Bedingungen führt zu Risikogewicht von min. 20%

Neben den Möglichkeiten, dass die notwendigen Bedingungen, dass der Bond nach Art. 3 Nr. 1 CBD Konformität aufweist und Artikel 129(3), (3a) und (3b) CRR erfüllt sind sowie mit Deckungswerten nach Art. 129(1) CRR besichert ist und eine Beurteilung durch ein ECAI vorliegt bzw. eine solche Beurteilung nicht vorliegt, existiert auch für den Fall, dass der Covered Bond keine CBD-Konformität aufweist, eine entsprechende Klassifizierungssystematik. Dies ist beispielsweise für Emissionen von außerhalb des EWR von Relevanz. Auch an dieser Stelle spielen Ratingeinschätzungen eine entscheidende Rolle und haben wesentlichen Einfluss auf das anzuwendende Risikogewicht. Ausschlaggebend ist dabei nicht mehr der Artikel 129 CRR sondern die [Artikel 120 und 121 CRR](#) (Risikopositionen gegenüber beurteilten bzw. un beurteilten Instituten), wobei eine Ermittlung des Risikogewichts bei Vorliegen mindestens einer ECAI-Beurteilung anhand des Artikels 120 CRR vorzunehmen ist, während der Artikel 121 CRR jene Positionen ohne ECAI-Rating thematisiert. Artikel 120 CRR unterscheidet dabei zusätzlich zwischen Positionen mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten sowie solchen mit einer kürzeren Laufzeit. Aufgrund des langfristigen Charakters von Covered Bonds gehen wir jedoch ausschließlich auf die Bestimmung des Risikogewichts für Laufzeiten von mehr als drei Monaten ein. Covered Bonds, die den Anforderungen der drei notwendigen Bedingungen nicht genügen, verfügen im Fall von mindestens einer anerkannten Ratingbeurteilung des Credit Quality Steps 1 über ein Risikogewicht von 20%. Dies ist somit gleichzeitig das niedrigste mögliche Risikogewicht für Nicht-EWR-Covered Bonds. Liegt für die Covered Bonds hingegen keine Ratingeinschätzung eines ECAI vor, so ermittelt sich das relevante Risikogewicht in Abhängigkeit des Credit Quality Steps des Zentralstaats, in dem der Emittent seinen Sitz hat, wobei das Risikogewicht im Vergleich zu Forderungen gegen Zentralstaaten im Investment Grade-Segment jeweils höher ausfällt.

Ermittlung von Covered Bond-Risikogewichten



Quelle: Verordnung 2016/1799 bzw. 2021/2005, CRR, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Grüner Pfeil: Bedingung erfüllt, roter Pfeil: Bedingung nicht erfüllt

Grundlagen der Liquiditätsdeckungsquote

Autoren: Melanie Kiene, CIA // Dr. Frederik Kunze

Die LCR als Liquiditätsanforderung im Stressszenario

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) verpflichtet auf Basis der CRR (Art. 412(1) CRR und ff.) Kreditinstitute hochqualitative, hochliquide Assets (high-quality liquid assets; HQLA) zur Kompensation potenzieller Nettoliquiditätsabflüsse innerhalb eines 30 Tage andauernden Stressszenarios vorzuhalten. Die hierfür maßgeblichen Vorgaben zur Ergänzung der CRR sind unter anderem in der [Verordnung 2015/61](#) festgehalten und gelten für Kreditinstitute, die gem. der CRD ([2013/36/EU](#)) beaufsichtigt werden. Die LCR-Verordnung sieht insbesondere eine Konkretisierung der zulässigen Aktiva sowie die Struktur des Liquiditätspuffers vor. Dabei wird zunächst grundsätzlich zwischen Aktiva des Levels 1 und des Levels 2 differenziert, wobei innerhalb des Levels 2 eine weitere Unterscheidung zwischen Level 2A- und Level 2B-Assets erfolgt. Neben der Zuordnung geeigneter Assets zu den genannten Level-Kategorien unterliegen die Marktwerte zulässiger Aktiva teilweise Abschlägen in Form von Haircuts, welche bei Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) jeweils höher ausfallen ([siehe Tabelle: Zulässige Assets](#), die einen Auszug aus möglichen anzuwendenden Assets darstellt).

Berechnung der LCR (Art. 4 LCR-R)

Berechnung der LCR erfolgt dabei mit der folgenden Formel:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Liquidity Buffer}}{\text{Net cash outflows within 30 days}} \geq 100\%$$

Quelle: Verordnung 2015/61, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Offenlegung der LCR

Bei der Offenlegung sind der Artikel 447 CRR (Schlüsselparameter) und die Artikel 433a bis 433c CRR (Offenlegung durch „Institutsklasse“) jeweils in Verbindung mit Artikel 451a CRR (Offenlegung Liquiditätsanforderungen) zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 451a CRR in Verbindung mit Artikel 433a bis 433c CRR müssen börsennotierte große Institute vierteljährlich für jedes Quartal des Offenlegungszeitraums den Durchschnitt ihrer LCR, den Durchschnitt bzw. die Durchschnitte der Liquiditätsdeckungsquote, der gesamten liquiden Vermögenswerte (nach Abschlägen), der Liquiditätsab- und -zuflüsse sowie Netto-Liquiditätsabflüsse, basierend auf den Beobachtungen der letzten zwölf Monate, offenlegen. Nicht börsennotierte große Institute und börsennotierte kleine und nicht komplexe Institute melden halbjährlich, alle anderen legen diese Informationen jährlich offen.

LCR für verschiedene Währungen (Art. 415 CRR sowie Art. 4(5) und 19 LCR-R)

Kreditinstitute ziehen für die Berechnung alle Positionen mit ein, unabhängig ihrer Denomination. Verpflichtend ist eine Berechnung der LCR jedoch in der Heimatwährung sowie in allen Währungen, in denen das Institut mehr als 5% seiner Gesamtverbindlichkeiten bzw. der jeweiligen Liquiditätsuntergruppe hält. Besteht in einem Land eine bedeutende Zweigstelle nach Artikel 51 CRD, muss auch in dieser Währung eine getrennte LCR für die entsprechenden Verbindlichkeiten ermittelt werden.

Unterschreitung der LCR (Artikel 414 CRR, Art. 4 LCR-R)

Aktiva, die zur Berechnung der LCR herangezogen werden, dürfen generell zur Deckung von Liquiditätsabflüssen verkauft werden. Instituten ist dies auch dann erlaubt, wenn die Veräußerung in Stressphasen zu einer LCR unterhalb des geforderten Niveaus führt. Sollte ein Institut die geforderte LCR unterschreiten oder wird eine Unterschreitung erwartet, muss der zuständigen Behörde ein Plan zur Wiedererreichung vorlegt werden. Die zuständigen Behörden überwachen dann die Umsetzung des Plans zur Wiedereinhaltung der Anforderungen.

Liquiditätslevel (Art. 5 LCR-R)

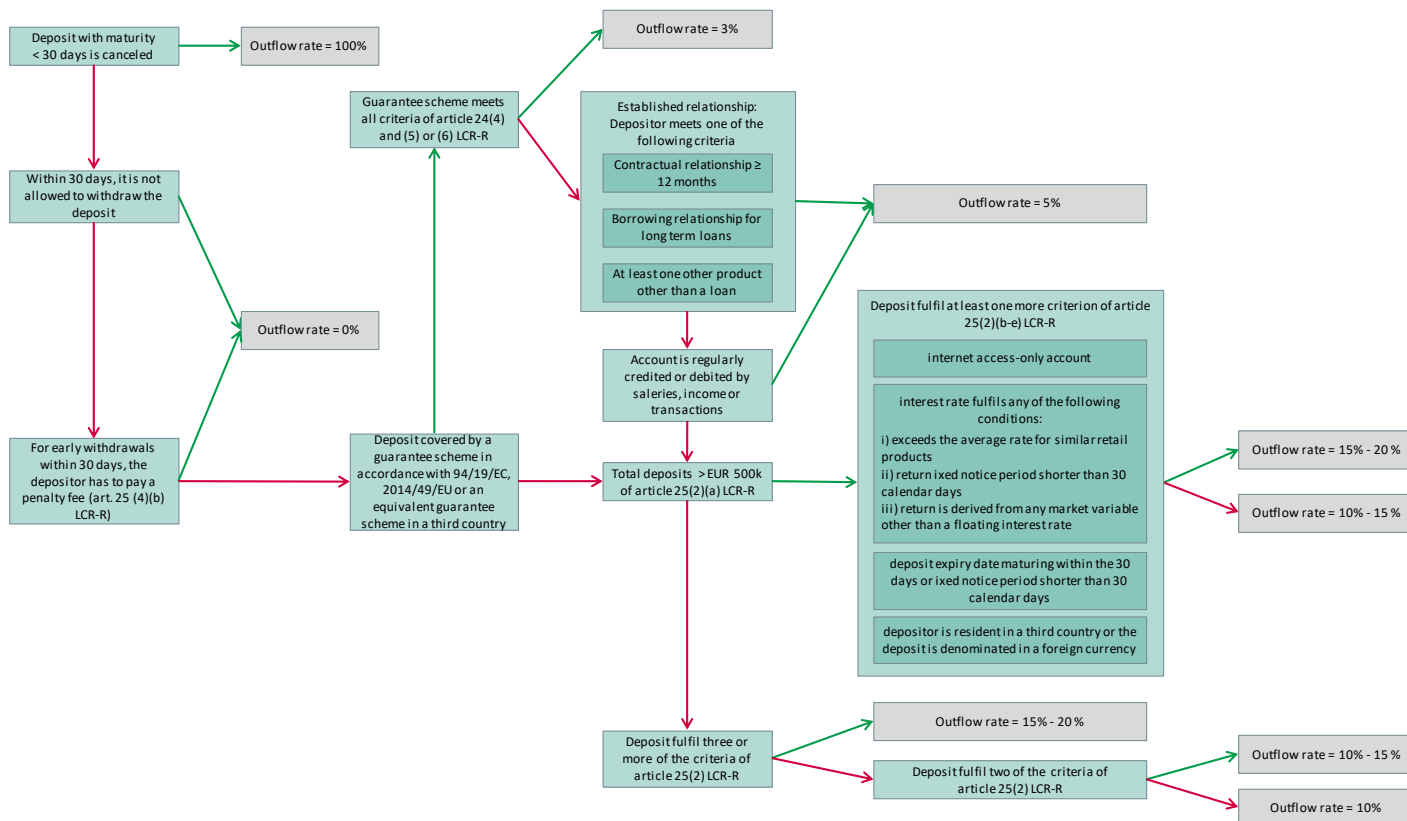
Um eine Stressphase zu erkennen, definiert die LCR-Verordnung in Artikel 5 bestimmte Indikatoren, in denen ein Institut einer Stresssituation ausgesetzt angesehen werden kann:

- Erheblicher Abfluss von Privatkundeneinlagen
- Teilweiser/vollständiger Verlust der Fähigkeit zu unbesicherten großvolumigen Finanzierungen, einschließlich Einlagen von Großkunden und anderer Quellen
- Teilweiser/vollständiger Verlust der besicherten kurzfr. Finanzierung
- Liquiditätsabflüsse infolge einer Ratingherabstufung um bis zu drei Stufen
- Erhöhte Volatilität der Märkte, die den Wert oder die Qualität von Sicherheiten beeinflusst oder die Beschaffung zusätzlicher Sicherheiten erfordert
- Außerplanmäßige Inanspruchnahme von Liquiditäts- und Kreditfazilitäten
- Potenzielle Verpflichtung zum Rückkauf von Schuldtiteln oder zur Erfüllung außervertraglicher Schuldverhältnisse

Berechnung der Netto-Liquiditätsabflüsse (Art. 20 LCR-R)

Neben der Einordnung der Aktiva in Liquiditätsklassen, ist es von Bedeutung, welche Posten als Mittelzufluss bzw. -abfluss in die Berechnung der Netto-Liquiditätsabflüsse einbezogen werden. In Artikel 20 der LCR-R wird dazu grundlegend festgehalten, dass die Liquiditätszuflüsse von den Liquiditätsabflüssen abzuziehen sind. Eine negative Summe darf dabei nicht entstehen. Die Regelungen zur Bestimmung der Liquiditätsabflüsse finden sich in den Artikeln 22 bis 31a der LCR-R. Die Liquiditätszuflüsse werden in den Artikeln 32 bis 34 LCR-R definiert. Die jeweiligen Ab- bzw. Zuflussraten sind mit dem Wert der Position, dem maximalen Ab- bzw. Zuflussbetrag oder dem Fälligkeitsbetrag der nächsten 30 Tage zu multiplizieren. Die im folgenden aufgeführten Liquiditätsabflüsse haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. So haben wir auch den Art. 26 („Mit Zuflüssen einhergehende Abflüsse“) außen vor gelassen.

Abflüsse aus Privatkundeneinlagen (Artikel 24 / 25 LCR-R)



Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; Anmerkung: Höhere Abflussraten auf Weisung der Behörde oder durch abweichende Raten in Drittländern möglich; Grün = Bedingung erfüllt; Rot = Bedingung nicht erfüllt

Abflüsse aus operativen Einlagen und sonstigen Verbindlichkeiten (Artikel 27 / 28 LCR-R)

Artikel	Position	Rate
28(2)	Verbindlichkeiten aus eigenen Betriebskosten	0%
27(2)	durch Einlagensicherung gedeckte Einlagen, für Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- und sonstigen Dienstleistungen	5%
28(1)	Einlagen von Nichtfinanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken, öffentlichen Stellen, genehmigten Kreditgenossenschaften oder privaten Beteiligungsgesellschaften oder Einlagenlagenvermittlern (nicht gem. Art. 27 LCR-R;), die von einem Einlagensicherungssystem gedeckt sind	20%
27(1)(a) und (4)	Einlagen, die zur Inanspruchnahme von Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder vergleichbaren Dienstleistungen gehalten werden	25%
27(1)(b)	Einlagen im Rahmen institutsbezogener Sicherungssysteme oder genossenschaftlicher Gruppen	25%
27(1)(c), (4), (6)	Einlagen im Rahmen einer sonstigen etablierten Geschäftsbeziehung	25%
27(1)(d) und (4)	Einlagen für Zahlungsverkehrsabrechnung, Dienstleistungen eines Zentralinstitutes oder Sicherungssystems	25%
28(1)	Einlagen von Nichtfinanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken, öffentlichen Stellen, genehmigten Kreditgenossenschaften oder privaten Beteiligungsgesellschaften oder Einlagen von Kunden, die Einlagenvermittler sind (wenn nicht Art. 27 LCR-R gilt)	40%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; Anmerkung: Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen fallen nicht unter die Regelungen der Artikel 24, 25, 27, 28 oder 31a LCR-R

Abflüsse aus operativen Einlagen und sonstigen Verbindlichkeiten (Artikel 27 / 28 LCR-R)

Artikel	Position	Rate
27(3)	Einlagen bei einem Zentralinstitut, welche bei dem einlegenden Kreditinstitut als liquide Aktiva gelten	100%
27(5)	Einlagen aus Korrespondenzbankbeziehungen und Primebroker-Dienstleistungen	100%
28(5)	Verrechnungssalden, die gesetzlich auf getrennten Konten geführt werden, sind nach Art. 32 LCR-R zu behandeln	100%
28(6)	Vom Kreditinstitut begebene Anleihen und Schuldverschreibungen (ausgenommen reine Retailgeschäfte, dann Behandlung wie Einlagen)	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; Anmerkung: Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen fallen nicht unter die Regelungen der Artikel 24, 25, 27, 28 oder 31a LCR-R

Abflüsse aus Verbindlichkeiten aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Kapitalmarkttransaktionen mit Fälligkeit ≤ 30 Tage (Artikel 28 LCR-R)

Artikel	Besicherung	Rate
28(3) 2. Unterabs.	Abweichend von Art. 28(3) Unterabsatz 1 beträgt die Abflussrate 0%, wenn die Gegenpartei die inländische Zentralbank des Kreditinstituts ist	0%
28(3)(a)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als HQLA 1A gelten würden (kein Covered Bond)	0%
28(3)(b)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als HQLA 1B gelten würden (Covered Bond)	7%
28(3)(c)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als HQLA 2A gelten würden	15%
28(3)(d)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die unter HQLA 2B wie in Art. 13(2)(g) Ziffern i, ii, iv LCR-R aufgeführt sind, gelten würden	25%
28(3) 3. Unterabs.	Abweichend von Art. 28(3) Unterabsatz 1 beträgt die Abflussrate 25%, wenn die Abflussrate >25% erfordern würde, die Gegenpartei aber eine geeignete Gegenpartei ist	25%
28(3)(e)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als HQLA 2B Covered Bonds gelten würden	30%
28(3)(f)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die als HQLA 2B wie in Art. 13(2)(g) Ziffern iii oder v LCR-R aufgeführt sind, gelten würden	35%
28(3)(g)	Wenn durch Unternehmensschuldverschreibungen, Aktien oder bestimmte nicht zinsbringende Aktiva (CQS 5 oder besser) glaubenskonformer Kreditinstitute besichert, die als HQLA 2B gelten würden (Art. 12(1)(b)(c)(f) LCR-R)	50%
28(3)(h)	Wenn durch Aktien oder Anteile an einem OGA besichert besichert und als HQLA eingestuft würden, selber Mindestabschlag wie in Artikel 15(2) und (3) LCR-R festgelegt	0-55%
28(3)(i)	Wenn durch Vermögenswerte besichert, die nicht unter Art. 28(3) Ziffer a) bis h) LCR-R fallen	100%
28(4)	Für Sicherheitenswaps und ähnliche Geschäfte, Fälligkeit ≤ 30 Kalendertage, wird nur dann ein Abfluss auf den Nettowert angesetzt, wenn das geliehene Aktivum einem niedrigeren Abschlag unterliegen würde als das verliehene. Ist der Vermögenswert nicht liquide, gelten 100%	Differenz aus den Abschlägen vom geliehen und verliehen Aktivum
	Abweichend davon 0 % auf das geliehene Aktivum, wenn die Gegenpartei die inländische Zentralbank ist	0%
	Abweichend davon beträgt die Abflussrate 25 %, wenn die Abflussrate >25% erfordern würde, die Gegenpartei aber eine geeignete Gegenpartei ist	25%
28(7)	Bei Vermögenswerten, die auf unbesicherter Basis geliehen sind (Fälligkeit ≤ 30 Tage), es sei denn, das Kreditinstitut ist Eigentümer der geliehenen Werte und diese sind nicht Teil des Liquiditätspuffers	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen fallen nicht unter die Regelungen der Artikel 24, 25, 27, 28 oder 31a LCR-R

Zusätzliche Abflüsse (Artikel 23, 29 und Art. 30 LCR-R)

Artikel	Position	Rate
23	Im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, bewertet nach Art. 5 LCR-R, etwaige wesentliche Rufschädigungen: a) sonstige außerbilanzielle und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, einschließlich nicht zweckgebundener Finanzierungsfazilitäten b) nicht in Anspruch genommene Darlehen und Buchkredite an Großkunden c) vereinbarte aber noch nicht in Anspruch genommene Hypothekendarlehen d) Kreditkarten e) Überziehungskredite f) geplante Abflüsse in Zusammenhang mit der Verlängerung bestehender Privat- oder Großkundenkredite oder der Vergabe neuer Privat- oder Großkundenkredite g) geplante Derivateverbindlichkeiten außer den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführten Verträgen und Kreditderivaten h) außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung nach Art. 429 und des Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (5% möglich nach Entscheidung der zuständigen Behörde)	Individuell
29	Abflüsse innerhalb einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems – daher hier nicht näher bezeichnet	Individuell
30(1)	Sicherheiten für derivative Zins- und Fremdwährungsgeschäfte und Kreditderivate in Form von HQLA 1B Aktiva nach Artikel 10(f) LCR-R	10%
30(1)	Sicherheiten für Zins- und Fremdwährungsgeschäfte und Kreditderivate (ausgenommen Barmittel und HQLA 1 Aktiva nach Art. 10 LCR-R)	20%
30(12)	Primebroker-Dienstleistungen: bei Finanzierung von Vermögenswerten eines Kunden durch Aufrechnung mit Leerverkäufen anderer Kunden wird die Eventualverbindlichkeit dafür angesetzt	50%
30(2)	Sicherheiten oder Barmittelabflüsse bedingt durch eine von der Aufsicht vorgeschriebenen Maßnahme bei Bonitätsverschlechterung	100%
30(3)	Sicherheiten für ungünstige Marktbedingungen von Derivatgeschäften (Art. 30(3) LCR-R i.V.m. Art. 423(3) CRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/208)	100%
30(4)	Netto-Liquiditätsabfluss innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums aus Zins- und Fremdwährungsgeschäften	100%
30(5)	Leerverkäufe bei Lieferung innerhalb von 30 Tagen (Deckung durch Wertpapierfinanzierungsgeschäft)	100% (0%)
30(6)(a)	Jederzeit einzufordernde überschüssige Sicherheiten	100%
30(6)(b)	Innerhalb von 30 Tagen bei Gegenpartei zu hinterlegende Sicherheiten	100%
30(6)(c)	Sicherheiten, die als liquide Aktiva anerkannt würden, jedoch jederzeit durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können	100%
30(8) und (10)	Vom Institut oder einem SPV begebene forderungsgedekte Wertpapiere, gedeckte Schuldverschreibungen und strukturierte Finanzinstrumente; Fälligkeit innerhalb von 30 Kalendertagen	100%
30(9) und (10)	Fällig werdender Betrag von Finanzierungsfazilitäten (u.a. forderungsgedekte Geldmarktpapiere, Conduits, Wertpapier-Anlageinstrumenten) oder der Betrag der möglicherweise zurückgegeben werden kann	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; Anmerkung: Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen fallen nicht unter die Regelungen der Artikel 24, 25, 27, 28 oder 31a LCR-R

Abflüsse aus Kredit- und Liquiditätsfazilitäten und sonstige Abflüsse (Artikel 31 und 31a LCR-R)

Artikel	Zugesagte, nicht in Anspruch genommene Kreditlinien gegenüber:	Faktor
31(3)	Kunden im Mengengeschäft (Retail); Höchstbetrag der innerhalb von 30 Tagen in Anspruch genommen werden kann	5%
31(4)	Nicht-Retail, Nicht-Finanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen, sofern <u>nicht</u> als Ersatz des regulären Marktzugangs des Kunden genutzt; Höchstbetrag der innerhalb von 30 Tagen in Anspruch genommen werden kann	10%
31(9)	Förderdarlehen nach Artikel 31(9) LCR-R können entweder einen symmetrischen Zu- und Abfluss verbuchen (bei Durchlaufdarlehen) oder es erfolgt beim Kreditgeber eine Behandlung nach Art. 31(3)(4) LCR-R	0%/5%/10%
31(6)	Höchstbetrag, der nicht in Anspruch genommenen Liquiditätsfazilität, die einer Verbriefungszweckgesellschaften zum Erwerb von Vermögenswerten von Nicht-Finanzkunden zugesagt wurde	10%
31(5)	Fazilitäten <u>nicht</u> ggü. a) Retail, b) Finanzkunden, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und öffentlichen Stellen, c) Finanzierung nicht als Ersatz des regulären Marktzugangs des Kunden, da dort der Kunde seinen Finanzierungsbedarf aktuell nicht decken kann; Höchstbetrag der innerhalb von 30 Tagen in Anspruch genommen werden kann	30%
31(5)	Privaten Beteiligungsgesellschaften; Höchstbetrag der innerhalb von 30 Tagen in Anspruch genommen werden kann	40%
31(8)(a)	Kreditinstituten, anderen beaufsichtigten Finanzinstituten, OGAs und nicht-offener Anlagegesellschaften, Versicherern und Wertpapierfirmen; Höchstbetrag der innerhalb von 30 Tagen in Anspruch genommen werden kann	40%
31(7)	Zentralinstitute berücksichtigen die einem angeschlossenen Kreditinstitut zugesagte Liquiditätsfinanzierung, sofern sie als liquide Aktiva nach Art. 16(2) LCR-R gilt (Berechnung mit zugesagtem Kapitalbetrag)	75%
31(8)(b)	Anderen Verbriefungszweckgesellschaften als in Artikel 31(6) LCR-R und bei verpflichtendem Kauf oder Tausch von Vermögenswerten seitens des Kreditinstitutes	100%
31(8)(c)	Anderen Finanzkunden als in Artikel 31 Absätzen (1) bis (7), (8a) und (8b) LCR-R aufgeführt	100%
31a(1)	Verbindlichkeiten, die innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig werden und nicht unter Art. 24 bis 31 LCR-R fallen	100%
31a(2)	Vertragliche Netto-Verpflichtungen an Nicht-Finanzkunden (alle außer Zentralbanken und Finanzkunden) innerhalb der nächsten 30 Kalendertage, außer in Art. 24 bis 31 LCR-R genannt	100%

Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; Anmerkung: Als Sicherheiten entgegengenommene Einlagen fallen nicht unter die Regelungen der Artikel 24, 25, 27, 28 oder 31a LCR-R

Sonstige Mittelabflüsse

Sämtliche nicht in den Artikeln 23 - 31 LCR-R erwähnten Liquiditätsabflüsse, welche innerhalb der nächsten 30 Kalendertage auftreten können, werden mit 100% gewichtet.

Liquiditätszuflüsse

Die von den Liquiditätsabflüssen abzuziehenden Liquiditätszuflüsse werden ebenfalls durch die Gewichtung der jeweiligen nominalen Zuflussposition mit einer Zuflussrate errechnet. Es werden grundsätzlich nur Zuflüsse berücksichtigt, die innerhalb der nächsten 30 Tage eingehen, vertraglich vereinbart sind und nicht als überfällig gelten bzw. der Annahme unterliegen, voraussichtlich nicht erfüllt zu werden. Aktiva, deren Bewertung zum Marktwert erfolgt, werden nicht in die LCR-Berechnung einbezogen, da der Marktwert zukünftige Zahlungsströme bereits einpreist. Grundsätzlich erfolgt eine Anerkennung von Zuflüssen nur bis zu einer maximalen Höhe von 75% der Abflüsse. Artikel 33 der LCR-Verordnung erlaubt hier jedoch diverse Ausnahmen.

Überblick über Zuflüsse (Artikel 32 LCR-R)

Artikel	Positionen, die innerhalb von 30 Tagen vertraglich eingehen/fällig sind, nicht überfällig sind:	Faktor
32(2)(a)	Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden	100%
32(2)(b)	Zahlungen aus Handelsfinanzierungen i.S.v. Art. 162(3) Unterabsatz 2 Buchstabe b CRR	100%
32(2)(c)	Zahlungen aus Wertpapieren	100%
32(2)(d)	Zahlungen aus Eigenkapitalinstrumenten in wichtigen Indizes, sofern nicht gleichzeitig als HQLA erfasst	100%
32(3)(a)	Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften oder fälligen Wertpapieren (32(3)(a) gilt nicht für Zahlungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Kapitalmarkttransaktionen)	100%
32(4) 1. Satz	Zahlungen zu Tilgungszwecken von Nicht-Finanzkunden (Fällige Zahlungen von Kreditinstituten die von einem Zentralstaat oder einer regionalen Gebietskörperschaft errichtet/gefördert werden, um Förderdarlehen auszuzahlen, Zusagen von multilateralen Entwicklungsbanken oder öffentlichen Stellen; Berücksichtigung der Zuflüsse bis zur Höhe des Wertes der Abflüsse)	50% (Anteilig)
32(3)(b)	Zahlungen aus besicherten Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Kapitalmarkttransaktionen:	
	i) Wenn durch Vermögenswert besichert, der bei Wiederverwendung HQLA 1A wäre (Ausnahme Covered Bonds nach Art. 10(1)(f) LCR-R)	0%
	ii) Wenn durch Vermögenswert besichert, der bei Wiederverwendung HQLA 1B wäre (Covered Bond)	7%
	iii) Wenn durch Vermögenswert besichert, der bei Wiederverwendung HQLA 2A wäre	15%
	iv) Wenn durch Vermögenswert besichert, der bei Wiederverwendung HQLA 2B RMBS (Art. 13(2) Buchstabe g Ziffern i, ii, iv LCR-R) wäre	25%
	v) Wenn durch Vermögenswert besichert, der bei Wiederverwendung HQLA 2B Covered Bonds (Art. 12(1)e LCR-R) wäre	30%
	vi) Wenn durch Vermögenswert besichert, der bei Wiederverwendung HQLA 2B ABS gedeckt durch Leasing, Unternehmensfinanzierungen oder Verbraucherkrediten (Art. 13(2)g Ziffern iii oder v LCR-R) wäre	35%
	vii) Wenn durch Vermögenswert besichert, der bei Wiederverwendung HQLA 2B Corporate Bond, Aktie, Anteil, nicht zinsbringende Aktiva mit Bonitätsstufe 5 oder besser von glaubenskonformen Kreditinstituten wäre	50%
	viii) Wenn durch Vermögenswert besichert, der als Aktie oder Anteil an einem OGA (Art. 15(2)(3) LCR-R) derselben Stufe wie als HQLA eingestuft wäre	%
	ix) Wenn durch Vermögenswert besichert, der nicht unter die vorgenannten Ziffern i bis viii fällt	100%
	Verwendung der Sicherung zur Deckung einer Leerverkaufsposition	0%
32(3)(c)	Zahlungen aus Lombardgeschäften, sofern mit nicht liquiden Aktiva besichert	50%
32(3)(d)	Zahlungen aus operativen Einlagen werden mit symmetrischer Zuflussrate multipliziert, Ausnahme Einlagen beim Zentralinstitut; ansonsten gilt nebenstehender Faktor	5%
32(3)(e)	Sicherheitswaps: Betrag, um den der Liquiditätswert der verliehenen Aktiva den der geliehenen übersteigt	100%
32(3)(f)	Zahlungen aus zur umgekehrten Pensionsgeschäften, Wertpapierleihen, Sicherheitswaps zur Deckung von Leerverkäufen genutzter und über 30 Tage hinaus zu verlängern	0%
32(3)(g)	Nicht in Anspruch genommene Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten (inkl. jener von Zentralbanken und exkl. innerhalb von Sicherungssystemen und Förderdarlehen)	0%
32(3)(h)	Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die vom Kreditinstitut oder einem SPV mit einer Verbindung begeben wurden, Nettobasis mit Rate für den Vermögenswert multipliziert	
32(3)(i)	Darlehen ohne Fälligkeitstermin, wenn das Kreditinstitut vertraglich zurücktreten oder Zahlung innerhalb von 30 Tagen verlangen kann	20%
32(4)	Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die zur Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden	100%
32(5)	Netto-Liquiditätszufluss aus derivativen Zins- und Fremdwährungsgeschäften	100%
32(6)	Fällige Zahlungen aus Aktiva, die nicht im Marktwert des Vermögenswerts berücksichtigt sind	

Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

* Wenn vertragliche Verpflichtungen zur Auszahlung von Finanzierungsmitteln gegenüber dem Kunden bestehen und liegt der Wert dieser Verpflichtungen über 50% des Wertes der Zahlung, wird diese um den höheren Wert reduziert; Abweichungen gemäß Artikel 32(4) LCR-R möglich

Anmerkung: Weitere Sonderregelungen im Hinblick auf Gruppen und institutsbezogene Sicherungssysteme in Art. 34 LCR-R

Überblick über Zuflüsse (Artikel 32 LCR-R)

Artikel	Positionen, die innerhalb von 30 Tagen vertraglich eingehen/fällig sind, nicht überfällig sind:	Faktor
32(7)	Zuflüsse aus neu eingegangenen Verpflichtungen werden nicht berücksichtigt	-
32(8)	Zuflüsse in Höhe der Abflüsse in Drittstaaten mit Transferbeschränkungen oder bei nichtkonvertierbaren Währungen in Höhe	

Quelle: LCR-R, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

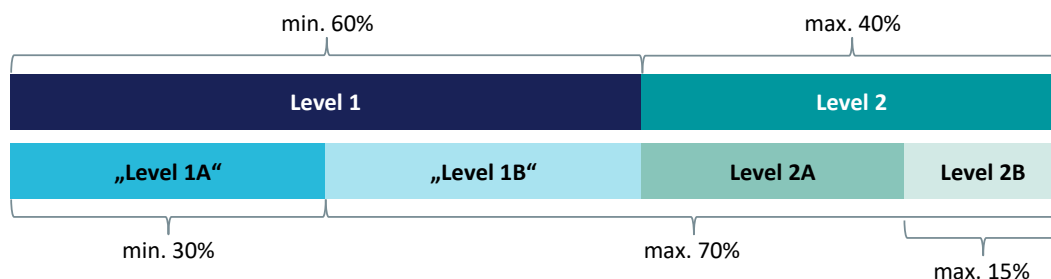
* Wenn vertragliche Verpflichtungen zur Auszahlung von Finanzierungsmitteln gegenüber dem Kunden bestehen und liegt der Wert dieser Verpflichtungen über 50% des Wertes der Zahlung, wird diese um den höheren Wert reduziert; Abweichungen gemäß Artikel 32(4) LCR-R möglich

Anmerkung: Weitere Sonderregelungen im Hinblick auf Gruppen und institutsbezogene Sicherungssysteme in Art. 34 LCR-R

Zusammensetzung des Liquiditätspuffers nach Level (Art. 17 LCR-R)

Wenn der Nettoabfluss für die nächsten 30 Tage anhand der Zu- und Abflüsse wie oben bezeichnet ermittelt wurde, gilt es den Liquiditätspuffer zu ermitteln. Für die Berechnung der LCR bzw. des Liquiditätspuffers werden den Aktiva unterschiedliche Liquiditätsstufen zugeordnet. Für jede dieser Stufen ergeben sich bestimmte Mindest- bzw. Maximalquoten (Art. 17 LCR-R), mit denen das jeweilige Liquiditätslevel im Liquiditätspuffer enthalten sein darf/muss. Um für spätere Ausführungen eine zusätzliche Abgrenzung innerhalb der Stufe 1-Aktiva zu erhalten, wird an dieser Stelle eine modifizierte Stufeneinteilung definiert. Diese orientiert sich an den regulär von der CRR vorgegebenen Mindest- und Maximalquoten.

Struktur des LCR-Portfolios



Quelle: Verordnung 2015/61, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

LCR-Anteil von Covered Bonds auf 70% begrenzt

Mit Blick auf die Zusammensetzung des LCR-Portfolios legen die Vorgaben fest, dass mindestens 60% des Liquiditätspuffers aus Level 1-Assets bestehen müssen. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass der Anteil an Level 2-Assets bei maximal 40% liegen darf. Neben dieser zunächst groben Unterteilung des LCR-Portfolios existieren sowohl für das Level 1 als auch für Level 2 weitere Begrenzungen. So müssen mindestens 30% des gesamten Portfolios aus Level 1-Aktiva bestehen, bei denen es sich jedoch nicht um Level 1-Covered Bonds handeln darf. Mitunter wird in der Marktpraxis deshalb innerhalb des Levels 1 zwischen Assets des „Level 1A“ und „Level 1B“ (Covered Bonds des Level 1, da zwingend mit einem Haircut versehen) unterschieden, auch wenn eine solche sprachliche Unterscheidung weder nach der CRR noch der LCR-Verordnung existiert. Da Level 2B-Assets maximal 15% des gesamten Liquiditätspuffers ausmachen dürfen, wird auch innerhalb des Levels 2 eine Unterscheidung mit Blick auf den maximalen Anteil am gesamten LCR-Portfolio vorgenommen. Im Zuge der Verwendung von Covered Bonds im LCR-Kontext kann somit konstatiert werden, dass diese maximal 70% des LCR-Portfolios ausmachen dürfen. Da der gesamte Liquiditätspuffer zu höchstens 40% aus Level 2-Assets bestehen darf, müssen 30% des Gesamtportfolios aus Covered Bonds des Levels 1 bestehen. Zusätzlich darf es sich bei maximal 15% der Assets um solche Covered Bonds handeln, die nach der Verordnung Level 2B sind.

LCR-Management: Zulässige Assets

Autoren: Melanie Kiene, CIAA // Dr. Frederik Kunze

Level 1-Assets (gemäß Artikel 10 LCR-Verordnung)		Haircut (Anteile an OGA)
a)	Münzen und Banknoten	- (0%)
b)	Folgende Exposures gegenüber Zentralbanken: <ul style="list-style-type: none"> i) Assets, die von der EZB oder einer Notenbank eines EWR-Mitgliedsstaats garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen ii) Assets, die von der Notenbank eines Drittstaates garantiert werden oder Forderungen an diese darstellen, sofern durch ECAI mit Credit Quality Step 1 geratet iii) Reserven, die von einem Kreditinstitut bei der in i) und ii) genannten Zentralbanken gehalten werden, falls es dem Kreditinstitut erlaubt ist, die Reserven jederzeit in einem Stressszenario abzuziehen, und falls die Konditionen für einen solchen Abzug in einer Regelung zwischen der bevollmächtigten Autorität und der EZB oder der Notenbank festgelegt worden sind 	- (0%)
c)	Assets, die von den folgenden Zentralstaaten, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen: <ul style="list-style-type: none"> i) Zentralstaat eines EWR-Mitgliedsstaats ii) Zentralstaat eines Drittlands, sofern durch ECAI mit Credit Quality Step 1 geratet iii) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder öffentliche Stellen in einem EWR-Mitgliedsstaat, wenn diese wie Exposures gegenüber des Zentralstaats des jeweiligen Mitgliedsstaats behandelt werden (Risikogewichtung von 0%) iv) Regionale oder lokale Gebietskörperschaften in Drittstaaten, wie in ii) genannt, wenn diese wie Exposures gegenüber des Zentralstaats des jeweiligen Drittlands behandelt werden (z.B. gleiche Risikogewichtung wie der Zentralstaat [0%]) v) Öffentliche Stellen, wenn diese wie Exposures gegenüber des Zentralstaat eines EWR-Mitgliedsstaats oder gegenüber einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, wie in iii) genannt, behandelt werden (z.B. gleiche Risikogewichtung von 0%). 	- (5%)
d)	<ul style="list-style-type: none"> i) Assets, die Forderungen an den Zentralstaat oder die Notenbank eines Drittlands darstellen, dem nicht ein CQS 1 (Rating unter AA-) zugewiesen ist, oder von dieser garantiert werden ii) Reserven, die vom Kreditinstitut in einer Zentralbank gem. i) gehalten werden und bestimmte Bedingungen erfüllen 	- (5%)
e)	Assets, die von einem Kreditinstitut emittiert wurden, die mind. eine der folgenden Anforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> i) Sitz in einem EWR-Mitgliedsstaat oder Gründung durch die Zentralregierung eines EWR-Mitgliedsstaates oder durch die regionale oder lokale Gebietskörperschaft eines Mitgliedsstaates, unter der rechtlichen Auflage, die wirtschaftliche Basis des Kreditinstituts zu schützen und die finanzielle Überlebensfähigkeit zu erhalten und Behandlung jeglichen Exposures gegenüber dieser Gebietskörperschaft, falls zutreffend, wie Staatsexposure (z.B. Risikogewicht von 0%); ii) Das Kreditinstitut begibt Förderdarlehen, im Sinne des Artikels 10(1)(e)(ii). 	- (5%)
f)	Bestimmte Covered Bonds aus dem EWR, die alle folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> i) Covered Bonds im Sinne des Art. 3 Nr. 1 CBD oder sie wurden vor dem 08. Juli 2022 begeben und erfüllen die Anforderungen des Art. 52(4) OGAW-Richtlinie zum Emissionszeitpunkt, so dass sie bis zur Fälligkeit für die günstigere Behandlung als Covered Bond in Betracht kommen ii) Risikopositionen ggü. Instituten im Deckungspool gem. Art 129(1)(c) und 129(1a) CRR iii) gestrichen iv) Emissionsvolumen von min. EUR 500 Mio. oder äquivalentes Volumen in Landeswährung v) Rating: CQS 1 durch ECAI; kein Rating: 10% Risikogewicht nach Art. 129(5) CRR vi) Übersicherung von min. 2% 	7% (12%)
g)	Assets, die von multilateralen Entwicklungsbanken bzw. internationalen Organisationen, wie in Artikel 117(2) bzw. Artikel 118 CRR definiert, garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen	- (5%)

Level 2A-Assets (gemäß Artikel 11 LCR-Verordnung)		Haircut (Anteile an OGA)
a)	Assets, die von regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen eines EWR-Mitgliedsstaats, denen ein Risikogewicht von 20% gem. Art. 115(1)(5) bzw. Art. 116(1)(2)(3) CRR zugewiesen ist, garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen	15% (20%)
b)	Assets, die von einem Zentralstaat, der Notenbank oder einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder öffentlichen Stelle eines <u>Drittlands</u> , denen ein Risikogewicht von 20% gem. Art. 114(2) bzw. Art. 115 oder Art. 116 CRR zugewiesen ist, garantiert werden oder Forderungen gegenüber diesen darstellen	15% (20%)
c)	Bestimmte Covered Bonds aus dem <u>EWR</u> , die u. a. folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> i) Covered Bonds im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Covered Bond-Richtlinie oder sie wurden vor dem 08. Juli 2022 begeben und erfüllen die Anforderungen des Art. 52(4) OGAW-Richtlinie in der zum Emissionszeitpunkt geltenden Fassung, so dass sie bis zur Fälligkeit für die günstigere Behandlung als Covered Bond in Betracht kommen ii) Risikopositionen gegenüber Instituten im Deckungspool erfüllen die in Artikel 129(1)(c) <u>und</u> 129(1a) CRR festgelegten Anforderungen iii) gestrichen iv) Emissionsvolumen von min. EUR 250 Mio. oder äquivalentes Volumen in Landeswährung v) Rating: min. CQS 2 durch ECAI; kein Rating: 20% Risikogewicht nach Art. 129(5) CRR vi) Übersicherung von min. 7%; min. 2% bei vorliegendem Rating von CQS 1, wenn alle Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 LCR-Verordnung mit Ausnahme des Art. 10(1)(f)(iv) erfüllt werden 	15% (20%)
d)	Bestimmte Covered Bonds von Kreditinstituten aus <u>Drittstaaten</u> , die alle folgende Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> i) Emission durch Kreditinstitut oder 100%iger Tochtergesellschaft eines die Emission garantierenden Kreditinstituts; nach nationalem Recht begeben ii) Emittent und Bond unterliegen einer gleichwertigen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber und die aufsichtlichen und regulatorischen Bestimmungen sind denen in der EU gleichwertig iii) Cover Pool besteht aus Vermögenswerten, die einem oder mehreren der in Artikel 129(1)(b)(d)(f) und (g) CRR genannten Forderungstypen entsprechen. Besteht der Pool aus Immobilendarlehen, müssen Artikel 6(2)(3)(a) und (5) der CB-Richtlinie erfüllt werden iv) Risikopositionen gegenüber Instituten entsprechen den Vorgaben des Artikels 129(1)(c) oder 129(1)(a) CRR v) Transparenzanforderung nach Art. 14 CB-Richtlinie werden erfüllt vi) Rating: CQS 1 durch ECAI; kein Rating: 10% Risikogewicht nach Art. 129(5) CRR vii) Übersicherung von min. 7%; mindestens 2% bei Volumen von min. EUR 500 Mio. oder äquivalentes Volumen in Landeswährung 	15% (20%)
e)	Unternehmensanleihen, die alle der folgenden Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> i) Mindestrating: CQS 1 durch ECAI ii) Emissionsvolumen von mind. EUR 250 Mio. oder äquivalentes Volumen in Landeswährung iii) Restlaufzeit des Wertpapiers zum Emissionszeitpunkt ist maximal 10 Jahre 	15% (20%)

Quelle: Verordnung 2015/61, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Level 2B-Assets (gemäß Artikel 12 LCR-Verordnung)		Haircut (Anteile an OGA)
a)	Exposures in Form von ABS unter bestimmten Bedingungen (gem. Art. 13 LCR-Verordnung)	25/35% (30/40%)
b)	Unternehmensanleihen, die folgenden Bedingungen erfüllen: i) Mindestrating: CQS 3 durch ECAI ii) Emissionsvolumen von mind. EUR 250 Mio. oder äquivalentes Volumen in Landeswährung iii) Restlaufzeit des Wertpapiers zum Emissionszeitpunkt ist maximal 10 Jahre	50% (55%)
c)	Aktien oder Anteile, die den Bedingungen des Art. 12(1)(c) der LCR-Verordnung entsprechen i) Bestandteil eines wichtigen Aktienindex ii) Denomination in Heimatwährung, ansonsten Level 2B-Asset (Betragsbegrenzung) iii) Sie gelten auch in Stressphasen als verlässliche Liquiditätsquelle (Anforderung: In einer 30-Tage-Stressphase sinkt der Marktwert nicht mehr als 40% bzw. 40 Prozentpunkt)	50% (55%)
d)	Zur begrenzten Verwendung vorgesehene Liquiditätsfazilitäten, die von der EZB, der Zentralbank eines EWR-Mitgliedsstaates oder unter bestimmten Bedingungen eines Drittstaates, bereitgestellt worden sind, sofern Art. 14 LCR-Verordnung erfüllt sind	0%
e)	Bestimmte Covered Bonds aus dem EWR, die u. a. folgende Kriterien erfüllen: i) Covered Bonds im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 der Covered Bond-Richtlinie oder sie wurden vor dem 08. Juli 2022 begeben und erfüllen die Anforderungen des Art. 52(4) OGAW-Richtlinie in der zum Emissionszeitpunkt geltenden Fassung, so dass sie bis zur Fälligkeit für die günstigere Behandlung als Covered Bond in Betracht kommen ii) gestrichen iii) gestrichen iv) Emissionsvolumen von min. EUR 250 Mio. oder äquivalentes Volumen in Landeswährung v) Deckungswerte entsprechen Artikel 129(1)(a), (d)(i) und (e) CRR vi) Deckungswerten wird gemäß Art. 125 CRR ein Risikogewicht von max. 35% zugewiesen vii) Übersicherung von min. 10% viii) Monatliche Offenlegung der geforderten Übersicherung von min. 10%	30% (35%)
f)	Ausnahme für glaubenskonforme Kreditinstitute: Bestimmte nicht zinsbringende Aktiva von Zentralbanken, Zentralregierungen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen, die gegenüber diesen bestehen oder garantiert wurden, sofern mind. CQS 5 durch ECAI zugewiesen wurde	50% (55%)
Level 2B-Assets (gemäß Artikel 13 bis 16 LCR-Verordnung)		Haircut (Anteile an OGA)
Auf die bezeichneten Artikel gehen wir im Detail nicht ein. Artikel 13 Verbriefungen der Stufe 2B (Erläuterungen zu Art. 12(1)(a) LCR-R) Artikel 14 Eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten (Erläuterungen zu Art. 12(1)(d) LCR-R) Artikel 15 OGA Artikel 16 Einlagen und andere Mittel in Genossenschaftsnetzen und institutsbezogenen Sicherungssystemen		0-55% 25%

Covered Bonds im Rahmen des LCR-Managements

Autoren: Melanie Kiene, CIA // Dr. Frederik Kunze

Dynamische Kriterien für Covered Bonds unter der LCR

Während für einen Großteil der im Rahmen des LCR-Managements zulässigen Aktiva eine statische Einordnung erfolgt, unterliegen Covered Bonds hingegen dynamischen Kriterien. So kann es im Zeitverlauf zu einer Änderung der Zuordnung einer Emission zu einer bestimmten Level-Kategorie kommen, woraus sich grundsätzlich die Notwendigkeit eines ständigen Monitorings ableiten lässt. Dabei stellt sich in der Praxis insbesondere die Erfüllung der Transparenzkriterien des Art. 14 der Covered Bond-Richtlinie bzw. der nationalen Gesetze auf Basis des Art. 14 CBD als neuralgischer Punkt heraus, da hierbei nunmehr mindestens vierteljährlich seitens des Emittenten eine umfangreiche Datenbereitstellung vorgenommen werden muss und der Investor, dies der Aufsicht auch belegen können muss. Neben der Überprüfung der im Rahmen des Cover Pool-Reportings bereitgestellten Informationen über ausstehende Covered Bonds sowie deren Deckungsmasse sollte mit Blick auf die dynamischen Kriterien für Covered Bonds auch eine ständige Überwachung der jeweiligen Ratingeinschätzungen erfolgen, da hier bereits Ratingänderungen um einen Notch direkte Auswirkungen auf die LCR-Klassifizierung nach sich ziehen können. Neben der Veränderung eines Ratings kann zudem auch die Zunahme oder Einstellung einer Ratingbeurteilung Auswirkungen auf die LCR-Klassifizierung haben, weshalb wir für unsere Einschätzung des LCR-Levels neben den Ratings von [Moody's](#), [Fitch](#) und [S&P](#) auch jene von [DBRS](#) heranziehen.

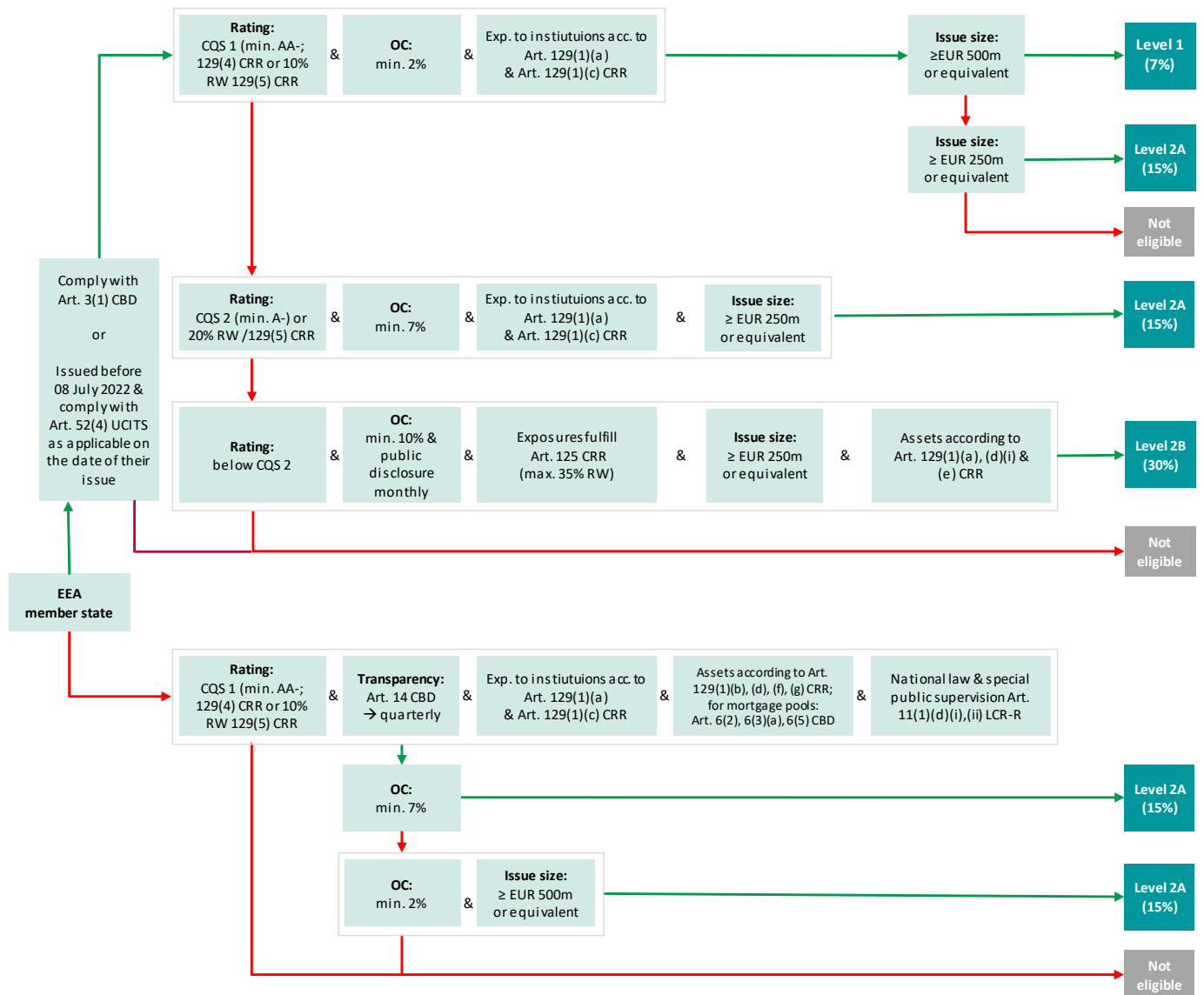
Tabellarische Übersicht bzgl. der regulatorischen Einordnung von Covered Bonds

Im Zuge der vorliegenden Studie nehmen wir eine Analyse der im iBoxx EUR Covered gelisteten Anleihen vor und ordnen diese der unserer Ansicht nach jeweils relevanten LCR-Kategorie sowie dem sich daraus ableitenden Haircut zu. Hierzu haben wir die entsprechenden Pool-Reports hinsichtlich ihrer inhaltlichen Vollständigkeit auf Basis der Vorgaben des Artikels 129 CRR überprüft und die Ergebnisse zunächst auf [Programmebene](#) zusammengefasst. Zusätzlich enthält die Auflistung neben den Links zu den jeweiligen Reportings auf den Homepages der Emittenten auch die Ratingeinschätzungen der im vorherigen Abschnitt genannten Ratingagenturen, eine Aussage bezüglich des gesetzlichen Emissionsrahmens sowie der jeweiligen Übersicherung des entsprechenden Programms. Während sich einerseits einige Privilegien von Covered Bonds aus der Zugehörigkeit der jeweiligen Jurisdiktion zu einer Staatengemeinschaft ableiten lassen, ergeben sich andererseits aus solchen Zugehörigkeiten auch Pflichten für nationale Gesetzgeber.

Covered Bonds im Rahmen des CBPP3

So profitieren Emissionen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beispielsweise von einer bevorzugten regulatorischen Behandlung, während unter dem CBPP3 nur Bonds aus der EEA angekauft werden, die bestimmte Anforderungen erfüllen. Gleichzeitig sind die Mitgliedsstaaten des EWR zur Umsetzung bestimmter regulatorischer Vorgaben verpflichtet, so zum Beispiel im Rahmen der Harmonisierung des europäischen Covered Bond-Marktes. Aus diesem Grund weisen wir in unser zwei Mal jährlich erscheinenden LCR-Studie „[Risikogewichte und LCR-Level von Covered Bonds](#)“ im Anhang in einer Tabelle die Zugehörigkeit einer Emission bzw. eines Emittenten zum Zuständigkeitsbereich der Europäischen Zentralbank (Eurozone), zum Europäischen Wirtschaftsraum und zu den G10-Staaten (unter anderem relevant für die Repofähigkeit bei Transaktionen mit der EZB) aus.

LCR-Klassifizierung von gerateten Covered Bonds



Quelle: Verordnung 2015/61, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Zahlreiche Kriterien an zulässige Covered Bonds

Wie bereits zuvor erwähnt, können Covered Bonds grundsätzlich jedes der drei LCR-Levels erreichen. Dabei gibt es in jedem Fall zahlreiche Kriterien, die eine Emission erfüllen muss, um den Status eines zulässigen Assets zu erreichen. Während die Nichterfüllung einiger Kriterien automatisch einen Ausschluss von den geeigneten Aktiva nach sich zieht, sind andere Anforderungen in Form von Abstufungen ausgestaltet. So können beispielsweise Covered Bonds, deren Reporting nicht den Vorgaben der Covered Bond-Richtlinie entspricht, unter keinen Umständen als LCR-Asset verwendet werden. Mit Blick auf das Emissionsvolumen oder auch die Ratingbeurteilung sieht die LCR-Systematik hingegen Anforderungen in abgestufter Form vor. Dies führt dazu, dass es zahlreiche Pfade auf dem Weg zur finalen LCR-Einschätzung einer Emission gibt. Um sich diesem durchaus komplexen Vorgehen zu nähern gehen wir nachfolgend auf die einzelnen Eignungskriterien ein, welche wir abschließend in Form eines Entscheidungsbaums grafisch dargestellt haben.

Was bedeutet in Einklang mit Art. 3 CBD?

Um als LCR-fähiger Covered Bond anerkannt zu werden (abgesehen von den oben aufgeführten Kriterien), muss der Covered Bond laut der LCR-Verordnung entweder ein Bond im Sinne des Art. 3(1) CBD sein oder der Titel wurde vor dem 08. Juli 2022 begeben und erfüllt die damals gültigen Anforderungen des Art. 52(4) OGAW. Allerdings wird auch in der OGAW und der CRR auf die CBD verwiesen. So dass sich auch für „Altanleihen“ Änderungen ergeben, um weiterhin LCR-fähig zu bleiben. Hierzu ist der Blick in die Übergangsregeln der CBD zu werfen: Art. 30 CBD lautet wie folgt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gedeckte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG in der am Emissionstag gültigen Fassung erfüllen, nicht den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 sowie 15, 16, 17 und 19 der vorliegenden Richtlinie unterliegen, aber bis zu ihrer Fälligkeit weiterhin als gedeckte Schuldverschreibungen gemäß der vorliegenden Richtlinie bezeichnet werden können.“

Exkurs: EU-Covered Bond Richtlinie

Artikel	Beschreibung	Inhalt / Bemerkungen
1	Gegenstand der Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen zum Emittieren und strukturelle Eigenschaften von Covered Bonds Einheitliche Anforderungen an die nationalen Aufsichtsbehörden Veröffentlichungspflichten
2	Anwendungsbereich der Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> Covered Bonds, die von Kreditinstituten innerhalb des geographischen Gebiets der Mitgliedsländer emittiert wurden
3	Begriffsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> Für die Richtlinie relevanten Definitionen Insgesamt 21 Begriffsdefinitionen (u.a. Covered Bond, Deckungsstock, Deckungswerte)
4	Dual Recourse	<ul style="list-style-type: none"> Dual Recourse Mechanismus (Doppelbesicherung bzw. doppeltes Rückgriffsrecht) ist Kerncharakteristikum der gedeckten Schuldverschreibung Forderungsanspruch gegenüber dem Kreditinstitut, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ein vorrangiger Rückgriff auf den Deckungsstock, Anspruch auf die Insolvenzmasse
5	Insolvenzferne gedeckter Schuldverschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung, dass Forderungen aus CB bei Insolvenz oder Abwicklung nicht automatisch vorzeitig fällig erklärt werden Gewährleistung der Einhaltung vertraglich festgelegter Zahlungsströme
6	Anerkennungsfähige Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none"> Jederzeit Besicherung durch Deckungswerte sehr hoher Qualität CRR-konforme Deckungswerte und andere definierte hochqualitative Deckungswerte sowie Public Undertakings (gem. 2006/111/EC)
7	Außerhalb der Union gelegene Vermögenswerte	<ul style="list-style-type: none"> Wahlrecht der nationalen Gesetzgeber in Bezug auf die Zulassung von Assets außerhalb des Kreises der Mitgliedsstaaten Müssen in Übereinstimmung mit Artikel 6 ausgestattet und der rechtliche Zugriff gesichert sein
8	Gruppeninterne Strukturen gepoolter gedeckter Schuldverschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit interne CB-Emissionen, als Sicherheiten für externe CB-Emission (Investoren außerhalb des Konzerns) zu nutzen Deckungswerte werden auf der Bilanz des Emittenten der externen CB verbucht
9	Gemeinsame Finanzierungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Richtlinie gestattet den Emittenten Covered Assets verschiedener Institute zu poolen Damit soll kleineren Kreditinstituten der Marktzugang ermöglicht werden
10	Zusammensetzung des Deckungsstocks	<ul style="list-style-type: none"> Anforderung zur Formulierung von Regeln zur Zusammensetzung des Deckungsstocks Keine explizite Homogenitätsanforderung
11	Derivatekontrakte im Deckungsstocks	<ul style="list-style-type: none"> Derivate für Absicherungszwecke im Deckungsstock zulässig Derivate sind in Übereinstimmung mit Artikel 12 separiert
12	Trennung von Vermögenswerten im Deckungsstocks	<ul style="list-style-type: none"> Spezifizierung der Anforderungen in Bezug auf die Trennung von Vermögenswerten Deckungswerte müssen identifizierbar sein Anforderungen müssen für alle Assets im Deckungsstock (inkl. Derivate) gelten
13	Treuhänder zur Überwachung des Deckungsstocks	<ul style="list-style-type: none"> Nationalen Gesetzgeber können Cover Pool Monitor (Treuhänder) im Gesetz verankern Kriterien in Bezug auf die Verantwortungen und Aufgaben des Treuhändlers zur Überwachung des Cover Pools

Exkurs: EU-Covered Bond Richtlinie – (FORTSETZUNG)

Artikel	Beschreibung	Inhalt / Bemerkungen
14	Anlegerinformationen	<ul style="list-style-type: none"> • Quartalsweise: verpflichtende Transparenz des Deckungsstocks inklusive Berichterstattung • Unter anderen als Anforderung: Veröffentlichung einer ISIN-Liste für die im Rahmen des Programms begebenen Covered Bonds
15	Deckungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die nominale Mindestübersicherung (Nominalprinzip) • Möglichkeit Überdeckung abweichend von der Methode der Nominaldeckung zu bestimmen, solange die sich die daraus ergebende Übersicherung mindestens der nominalen Deckung entspricht
16	Anforderung eines Liquiditätspuffers für den Deckungsstock	<ul style="list-style-type: none"> • CB-Emittenten müssen einen Liquiditätspuffer in Höhe der Netto-Liquiditätsabflüsse für 180 Kalendertage vorhalten • Möglichkeit für nationale Gesetzgeber eine Doppelbelastung zu umgehen, indem die Anforderungen zunächst nicht umgesetzt werden (Abhängigkeit zu Rechtsbestimmungen der Union im Kontext LCR)
17	Bedingungen für verlängerbare Fälligkeitsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale Gesetzgeber können CB mit Laufzeitverlängerungen zulassen • Bindung der Laufzeitverlängerung an objektive gesetzlich verankerte Auslöser
18	Öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Anforderungen an die Aufsicht in Bezug auf CB • Überwachung der Emission von CB, Auflistung und Dokumentation • Sicherstellung u.a. der Unabhängigkeit, Eignung, Ausstattung und Kompetenzen
19	Erlaubnis für Programme gedeckter Schuldverschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> • CB-Emittenten müssen vor Emission unter einem Covered Bond Programm eine Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde einholen • Emittent muss über angemessene organisatorische Strukturen, Prozesse und Methoden zum Schutz der Covered Bond Investoren verfügen
20	Öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen im Falle von Insolvenz oder Abwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass die den Investoren zugesicherten Rechte eingehalten werden. • Zusätzlich obliegt es dem nationalen Gesetzgeber im Fall der Insolvenz die Einsetzung eines Sachwalters vorzuschreiben
21	Berichterstattung an die zuständigen Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Emittenten sollen dazu verpflichtet werden in regelmäßigen Abständen bzw. auf Anfrage über ihre jeweiligen CB Programme zu berichten • Berichtspflicht auch im Insolvenz- oder Abwicklungsfall
22	Befugnisse der zuständigen Behörden für die Zwecke der öffentlichen Aufsicht über Covered Bonds	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsbehörde ist mit entsprechenden Befugnissen auszustatten • Obliegenheit der Gewährung bzw. Ablehnung der Erlaubnis zum Covered Bond Geschäft
23	Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Definition effektiver Strafmaßnahmen und Maßnahmen zur Abhilfe von Verstößen gegen die Anforderungen an CB Emittenten definieren • Proportional zum Verstoß und mit abschreckendem Charakter
24	Öffentliche Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Abhilfemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntgabe von Sanktionierungen auf der Homepage der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde • Aufsichtsbehörden müssen EBA informieren
25	Verpflichtung zur Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Enge Kooperation mit der nationalen Bankenaufsicht • Informationsaustausch sowohl mit der EBA als auch anderen nationalen Aufsichtsbehörden • Neben der Harmonisierung der Emissionstätigkeit sieht die Richtlinie somit auch eine Vereinheitlichung der EWR-weiten Aufsicht des Covered Bond Marktes vor.
26	Offenlegungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Zugänglichkeit der Gesetztestexte und Regularien • Übersicht über Institute, die zur CB Emission berechtigt sind • Auflistung der Emittenten die das Label führen dürfen • Jährliches Reporting an EBA über Covered Bonds sowie zur Emission berechtigten Institute
27	Gütesiegel	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zur Führung des Labels
28	Änderung der Richtlinie 2009/65/EG	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugnahme auf Richtlinie und Abänderung
29	Änderung der Richtlinie 2014/59/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugnahme auf Richtlinie und Abänderung

Exkurs: EU-Covered Bond Richtlinie – (FORTSETZUNG)

Artikel	Beschreibung	Inhalt / Bemerkungen
30	Übergangsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • „Grandfathering“ und Aufstockungen von Alt-Emissionen • Bericht bzgl. Äquivalenzregime für Drittländer (EU Kommission; Abstimmung mit EBA)
31	Überprüfungen und Berichte	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht bzgl. des Grades des Investorenschutzes (EU Kommission; Abstimmung mit EBA) • Bericht bzgl. Risiko und Vorteile von CB mit verlängerbaren Laufzeiten (EU Kommission; Abstimmung mit EBA) • Bericht bzgl. Einführung von ESNs (EU Kommission)
32	Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlicher Rahmen für Umsetzung in nationales Recht und Anwendung • Bericht an EU Kommission
33	Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten am 20. Tag nach der offiziellen Veröffentlichung im EU Amtsblatt
34	Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsländer

Quelle: Richtlinie 2019/2162, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Generelle Unterscheidung zwischen EWR- und Nicht-EWR-Covered Bonds

Die Vorgaben bezüglich der Anforderungen an Level 1- sowie Level 2A- und Level 2B-Assets sind den [Artikeln 10 bis 12 der LCR-Verordnung](#) zu entnehmen. Da die Vorgaben der delegierten Verordnung EWR-Relevanz besitzen, wird auch bei den Anforderungen an Covered Bonds generell zwischen Emissionen aus dem EWR sowie solchen, die durch Emittenten aus Drittstaaten begeben wurden unterschieden. So kommen EWR-Bonds grundsätzlich sowohl als Assets des Levels 1 als auch der beiden Stufen des Levels 2 in Frage. Covered Bonds aus Drittstaaten können, für den Fall, dass sie sich als LCR-Asset eignen, ausschließlich dem Level 2A zugeordnet werden.

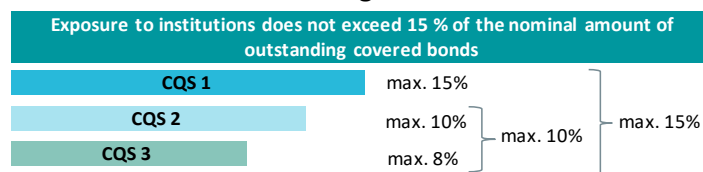
Artikel 129(4) CRR und Artikel 129(5) CRR

Covered Bonds aus Mitgliedstaaten des EWR müssen sich, um sich für eine Behandlung nach den [Artikeln 129\(4\) oder 129\(5\) CRR](#) zu qualifizieren, Konformität mit der Covered Bond-Richtlinie aufweisen, um als LCR-Asset zugelassen zu sein (wobei hier auch der Emissionszeitpunkt eine Rolle spielt). Oder aber die Bonds wurden vor dem 08. Juli 2022 begeben und erfüllen anstatt der CBD den Art. 52(4) OGAW in der Version zum Zeitpunkt der Emission. Die Covered Bond-Richtlinie definiert Anforderungen an gedeckte Schuldverschreibungen, während im Art. 129 CRR zusätzlich die Art der Deckungswerte eingegrenzt wird, bestimmte Mindestanforderungen an die Übersicherung usw. definiert sind. Die Absätze 4 und 5 des Artikels 129 CRR beschreiben hingegen die Anforderungen an Covered Bonds, um von einem bevorzugten Risikogewicht zu profitieren. Absatz 4 geht dabei auf Bonds ein, welche über eine Ratingeinschätzung verfügen, während Absatz 5 jene ohne vorliegendes Rating behandelt. Handelt es sich bei dem Covered Bond aus dem EWR nicht um einen Bond nach der Covered Bond-Richtlinie Art. 3 Nr. 1, der weder die Anforderungen der Richtlinie noch jene des Artikels 129(4) oder 129(5) CRR erfüllt, kann er im Rahmen des LCR-Managements nicht als HQLA verwendet werden.

Artikel 129(1)(c) CRR in Verbindung mit Artikel 129(1a) CRR

Der Artikel 129(1)(c) in Verbindung mit Art. 129(1a) CRR ist Teil der Anforderungen an zulässige Deckungswerte. Konkret geht es dabei um Ersatzdeckungswerte in Form von Forderungen an Kreditinstitute, welche grundsätzlich auf einen Anteil von 15% der ausstehenden Covered Bonds limitiert sind. Erlaubt sind hierbei grundsätzlich Forderungen an Institute des Credit Quality Steps 1 (CQS 1) oder 2. Forderungen gegen Institute mit CQS3 dürfen nur maximal bis zu 8% des Nominalbetrags der ausstehenden Covered Bonds enthalten sein und müssen dabei folgende Bedingungen erfüllen: i) ursprüngliche Laufzeit von maximal 100 Tagen, sofern die Einlagen die CBD erfüllen, ii) Derivatekontrakte, die dem Art. 11(1) der CBD (Mindestanforderungen an Derivate im Deckungspool) entsprechen. Diese Artikel müssen von Covered Bonds des Level 1 ebenso erfüllt werden wie von denen des Level 2 A, unabhängig ob es ein EWR- oder ein Drittland-Covered Bond ist.

Forderungen an Kreditinstitute im Deckungsstock



Quelle: Verordnung 575/2013, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Artikel 14 CBD: Transparenzanforderungen an Covered Bond-Programme

Als Covered Bond im Sinne des Art. 3 Nr. 1 der Covered Bond-Richtlinie müssen die Titel folglich die Transparenzanforderungen nach Art. 14 CBD erfüllen. Für die Anerkennung als LCR Level 2A gilt dies jedoch auch für Covered Bonds aus Drittstaaten, hierzu wurde der Art. 14 CBD explizit als Anforderung in die LCR-Verordnung 2015/61 in Artikel 11(1d) Ziffer v) mit aufgenommen. Somit gilt dieser Artikel für alle Level gleichermaßen, damit entsprechende Covered Bonds als HQLA im Kontext der LCR-Steuerung Anwendung finden können. Um von einer bevorzugten regulatorischen Behandlung profitieren zu können, muss ein Covered Bond-Investor der jeweiligen Aufsicht nachweisen können, dass er über ein Mindestmaß an Informationen bezüglich seines Investments verfügt. Demnach müssen folgende Angaben mindestens vierteljährlich zur Verfügung gestellt werden:

- i) Betrag des Deckungspools und der ausstehenden Covered Bonds
- ii) eine Aufstellung der ISINs für alle im Rahmen dieses Programms getätigten Emissionen, denen eine ISIN zugeordnet wurde
- iii) geografische Verteilung und Art der Deckungswerte, Umfang ihrer Darlehen und Bewertungsmethode
- iv) Angaben zum Marktrisiko, einschließlich des Zins- und Währungsrisikos, sowie zu Kredit- und Liquiditätsrisiken
- v) Fälligkeitsstruktur der Deckungswerte und der Covered Bonds, ggf. einschließlich einer Übersicht über die Auslöser einer Fälligkeitsverschiebung
- vi) Höhe der erforderlichen und der verfügbaren Deckung und die Höhe der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Übersicherung
- vii) Prozentsatz der Darlehen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 CRR als gegeben gilt (NPL), und in jedem Fall der seit mehr als 90 Tagen überfälligen Darlehen.

Für Emissionen vor dem 08. Juli 2022 gilt Art. 52(4) OGAW zum Emissionszeitpunkt, wobei die LCR-R die Transparenzanforderung aus Art. 14 CBD fordert, so dass diese auch für „Altanleihen“ zu erfüllen ist, was ebenso aus Art. 30 CBD hervorgeht. Daneben gilt für Covered Bonds des Level 2B eine monatliche Transparenzanforderung an die Überdeckung.

Credit Quality Steps als Vehikel der Bonitätsbeurteilung

Ratingbeurteilungen kommen im Rahmen der Ermittlung des LCR-Levels von Covered Bonds eine besondere Bedeutung zu. Dabei erfolgt die Berücksichtigung von Bonitätsbeurteilungen mit Hilfe der Credit Quality Step-Systematik, welche in der [Verordnung 2016/1799](#) festgelegt ist. Hierbei werden durch anerkannte [External Credit Assessment Institutions \(ECAI\)](#) ausgesprochene Ratings insgesamt sechs verschiedenen Bonitätsstufen zugeordnet ([siehe hierzu: Mapping von Ratingeinschätzungen](#)).

Maßgeblich für die Credit Quality Step-Systematik ist der Art. 138 CRR

Während die Stufen 1 bis 3 dem Investment Grade-Segment zuzurechnen sind, handelt es sich bei den Stufen 4 bis 6 um jene Bonitätsbeurteilungen die als Non-Investment Grade bezeichnet werden. Dabei können Risikopositionen grundsätzlich über mehrere ECAI-Ratings verfügen, was bei mehr als einem Rating zur Bestimmung des Credit Quality Steps ein erneutes Mapping notwendig macht (kontextbedingt zeigen wir daher die untenstehende Tabelle mit entsprechenden Textpassagen erneut). Unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Ratings ist der [Artikel 138 CRR](#) für die Bestimmung des Credit Quality Steps maßgeblich. Liegen für eine Risikoposition zwei ECAI-Ratings vor, so ist, sofern sich die beiden Beurteilungen unterscheiden, jenes Rating ausschlaggebend, aus welchem sich das höhere der beiden möglichen Risikogewichte ergibt. Ein höheres Risikogewicht ist dabei gleichbedeutend mit einem niedrigeren Rating, wobei wir ein AA-äquivalentes Rating niedriger als ein AAA-äquivalentes Rating verstehen. Liegen für eine Risikoposition sogar mehr als zwei Ratingbeurteilungen vor, so sind zunächst jene beiden Ratings relevant, welche zum niedrigsten Risikogewicht führen, also die beiden höchsten Ratings. Sollten sich diese beiden Einschätzungen voneinander unterscheiden, so ist jenes der beiden Ratings für die Bestimmung des Credit Quality Steps ausschlaggebend, welches das höhere Risikogewicht nach sich zieht. Aus den Anforderungen des Artikels 138 CRR ergibt sich somit, dass stets nur die beiden höchsten Ratings, sofern vorhanden, für die Bestimmung des Credit Quality Steps relevant sind, auch wenn eine Position über mehr als zwei anerkannte Ratings verfügt. Die sich hieraus ergebende Vereinfachung der CQS-Bestimmung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei in diesem Zuge keine Unterscheidung mit Blick auf die Ratingnoten einzelner Agenturen vorgenommen wird. Ein Mapping dieser Äquivalenz-Ratings kann der Tabelle [Mapping von Ratingeinschätzungen](#) entnommen werden.

Ermittlung des Credit Quality Steps bei mehr als einer anerkannten Ratingeinschätzung

Rating 1 \ Rating 2		CQS 1				CQS 2			CQS 3		
		AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
CQS 1	AAA	Credit Quality Step 1				Credit Quality Step 2			Credit Quality Step 3		
	AA+										
	AA										
	AA-										
CQS 2	A+	Credit Quality Step 2				Credit Quality Step 2			Credit Quality Step 3		
	A										
	A-										
CQS 3	BBB+	Credit Quality Step 3				Credit Quality Step 3			Credit Quality Step 3		
	BBB										
	BBB-										

Quelle: Verordnung 2016/1799 bzw. 2021/2005, Verordnung 575/2013 (Art. 138), NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

LCR-fähige Covered Bonds und Ratingeinschätzungen

Auch mit Blick auf Ratingeinschätzungen müssen Covered Bonds, um als LCR-fähig zu gelten, gewisse Voraussetzungen erfüllen. Einzig Covered Bonds des Levels 2B unterliegen keinen Anforderungen bezüglich Bonitätsbeurteilungen. Für die verbleibenden Level kann zunächst zwischen Covered Bonds mit und solchen ohne entsprechende ECAI-Einschätzung unterschieden werden. Insbesondere in Kombination mit den Anforderungen an Emissionsvolumina von LCR-fähigen Covered Bonds kann jedoch festgehalten werden, dass ungeratete Covered Bonds im Segment der öffentlich-platzierten Benchmark- und Subbenchmarkbonds vergleichsweise selten sind. Dennoch sieht die LCR-Verordnung auch für diese Fälle eine Möglichkeit vor, den Status als LCR-Asset zu erlangen. Aufgrund der geringen Verbreitung solcher Papiere gehen wir im übernächsten Absatz nur der Vollständigkeit halber auf die Systematik für ungeratete Papiere ein und stellen danach im weiteren Verlauf aus Gründen der Marktpraxis ausschließlich auf geratete Covered Bonds ab.

Ratinganforderungen an Covered Bonds mit ECAI-Rating

Mit Blick auf die Ratinganforderungen an gedeckte Anleihen muss zunächst grundlegend zwischen Emissionen aus Drittstaaten und solchen aus dem EWR unterschieden werden. Während Covered Bonds, die durch einen Drittstaat-Emittenten begeben wurden zwingend dem Credit Quality Step 1 entsprechen müssen, um im Rahmen der Steuerung der LCR als anererkennungsfähiges Asset klassifiziert werden zu können, ist eine solche obligatorische Anforderung für EWR-Bonds nicht vorgesehen. Viel mehr wird im Fall von Emissionen aus dem EWR die Bonität in drei Abstufungen als Kriterium berücksichtigt. Um dabei einer Klassifizierung als Level 1-Asset zu genügen, müssen Bonds zwingend dem CQS 1 gerecht werden. Dennoch führt eine Zugehörigkeit zum Kreis der CQS 1-Aktiva nicht automatisch zu einer Einordnung als Level 1-Asset, da die Emission zusätzlich ein Volumen von mindestens EUR 500 Mio. aufweisen und mit 2% überschert sein muss. Handelt es sich hingegen um eine Subbenchmarkemission (EUR 250 Mio. ≤ Bond < EUR 500 Mio.), so führt eine CQS 1-Einschätzung nur zu einer Level 2A-Klassifizierung. Gleiches gilt für Subbenchmarks des CQS 2, die mit mindestens 7% anstatt 2% überschert sind. Covered Bonds, die über ein Rating unterhalb des Credit Quality Steps 2 verfügen oder keine Ratingbeurteilung aufweisen, können bestenfalls ausschließlich dem Level 2B zugeordnet werden.

Bonitätsanforderungen an Covered Bonds ohne ECAI-Rating

Auch Covered Bonds ohne ECAI-Rating können unter bestimmten Voraussetzungen als LCR-Level klassifiziert werden. Für den Fall das kein ECAI-Rating für eine Emission vorliegt verweist die [LCR-Verordnung](#) stets auf den Artikel 129(5) CRR, welcher zur [Ermittlung von Risikogewichten von ungerateten Covered Bonds](#) herangezogen wird. Im Fall der Bestimmung des LCR-Levels ist dieser unserer Ansicht nach jedoch losgelöst von den sonstigen Anforderungen des Artikels 129 CRR zu betrachten, da auch für Covered Bonds aus Drittstaaten dieser Artikel ausschlaggebend ist. Eine Ermittlung des Risikogewichts erfolgt weiterhin auf Basis des gesamten Artikels 129 CRR. Verfügt eine EWR-Emission über kein Rating, erfüllt jedoch die sonstigen Anforderungen, so kann der Bond dennoch als Level 1 klassifiziert werden, wenn diesem nach den Vorgaben des Artikel 129(5) CRR ein Risikogewicht von 10% zugeordnet wird. Ein bevorzugtes Risikogewicht von 10% fungiert somit als Substitut für ein ECAI-Rating des CQS 1.

Bonitätsanforderungen an Drittstaaten-Covered Bonds ohne ECAI-Rating

Gleiches gilt für Emissionen aus Drittstaaten, da diese bei vorliegendem Rating ebenfalls dem CQS 1 entsprechen müssen, im Gegensatz zu EWR-Bonds allerdings nur das Level 2A erreichen können. Wird hingegen ein Rating, das mindestens dem CQS 2 zuzuordnen ist, gefordert, so muss einem ungerateten Covered Bond ein Risikogewicht von 20% im Sinne des Artikels 129(5) CRR zugeordnet werden.

Emissionsvolumen: Unterschiedliche Behandlung von EWR- und Nicht-EWR-Bonds

Auch mit Blick auf die Emissionsgröße eines Bonds müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden, welche jedoch gleichzeitig unterschiedliche Implikationen haben. So muss sich das Emissionsvolumen von EWR-Bonds, um Level 1-fähig zu sein, auf mindestens EUR 500 Mio. oder ein entsprechendes Äquivalent in Landeswährung belaufen. Um weiterhin als Asset des Levels 2 (2A oder 2B) in Frage zu kommen, muss das Volumen mindestens EUR 250 Mio. betragen oder einem Äquivalent in Landeswährung entsprechen. Bonds von Emittenten mit Sitz außerhalb des EWR unterliegen hingegen keinen speziellen Anforderungen an die Emissionsgröße, profitieren aber im Fall von Emissionen mit einem äquivalenten Volumen in Höhe von einem mindestens EUR 500 Mio. von einer bevorzugten Behandlung mit Blick auf die erforderliche Übersicherung (2% Übersicherung anstatt 7%). Während EWR-Bonds also über ein Mindestvolumen von EUR 250 Mio. verfügen müssen, um als LCR-Asset anerkannt zu werden, entfällt diese Vorgabe für Covered Bonds aus Drittstaaten. Generell beziehen sich sämtliche Anforderungen an das Emissionsvolumen auf einen Wert, der jeweils äquivalent zum geforderten EUR-Volumen ist.

Übersicherung: Drei verschiedene Mindestübersicherungslevels

Als Kerncharakteristikum einer gedeckten Schuldverschreibung wird dem Niveau der Übersicherung auch im Rahmen der Eignung als LCR-Asset eine hohe Bedeutung beigemessen. Die LCR-Verordnung unterscheidet zwischen den drei Übersicherungslevels i) 2%, ii) 7% sowie iii) 10%. Dabei ist eine erforderliche Mindestübersicherung von 2% in den Fällen vorgesehen, in denen das Emissionsvolumen von EWR- sowie Nicht-EWR-Bonds des CQS 1 mindestens EUR 500 Mio. beträgt. Darüber hinaus sind auch EWR-Subbenchmarks des CQS 2 ab einer Übersicherungsquote von 2% LCR-fähig. Liegt das erforderliche Volumen bei Nicht-EWR-Bonds hingegen unter EUR 500 Mio. so ist Übersicherung von 7% erforderlich. Gleiches gilt für EWR-Bonds des CQS 2 die dem Subbenchmarkformat zuzurechnen sind. Da Level 2B-Covered Bonds, wie bereits erwähnt, nicht notwendigerweise über eine Ratingeinschätzung verfügen müssen, werden an diese Assets erhöhte Anforderungen gestellt. So müssen diese neben einem quartalsweisen Reporting (mittlerweile in allen Levelklassen gefordert) auch eine Übersicherung von mindestens 10% aufweisen. Zusätzlich muss die Erfüllung der Übersicherungsanforderung monatlich durch den Emittenten offengelegt werden.

Besondere Anforderungen an Drittstaaten-Emissionen

Nicht-EWR-Bonds müssen genau wie Level 2B-Covered Bonds weitere Anforderungen erfüllen, um als LCR-Asset anerkannt zu werden. Artikel 11 der LCR-Verordnung sieht dabei vor, dass Bonds von außerhalb des EWR auf Basis der nationalen Gesetzgebung begeben sein müssen und es sich bei dem Emittenten um ein Kreditinstitut oder eine 100%-ige Tochter, welche die Emission garantiert, handelt. Des Weiteren muss der Bond über einen Dual Recourse verfügen, also den Investoren neben der Forderung gegenüber dem Kreditinstitut im Fall der Insolvenz des Emittenten Rückgriff auf den Deckungsstock ermöglichen. Zudem müssen der Emittent sowie die Covered Bonds einer gesonderten Aufsicht unterliegen, deren Bestimmungen mindestens jenen des EWR entsprechen.

Besondere Anforderungen an Drittstaaten-Emissionen

Genau wie EWR-Bonds der Level 1 und 2A müssen Drittstaaten-Emissionen die Anforderungen des Artikels 129(1)(c) und 129 (1a) CRR erfüllen, können gleichzeitig aber genau wie Level 1-Covered Bonds zusätzlich von den Ausnahmeregelungen des Artikels 129(1a) profitieren. Darüber hinaus sind die zur Deckung zugelassenen Assets für nicht im EWR begebenen Bonds auf jene der Artikel 129(1)(b), (d), (f) sowie (g) CRR begrenzt. Insgesamt zählen zu den zulässigen Deckungswerten von Emissionen aus Drittstaaten neben den Assets der Artikel 129(1)(c) und (1a) u.a. Wohnimmobilien (Buchstabe d), Gewerbeimmobilien (Buchstabe f) und Schiffspfandrechte (Buchstabe g). Die Besicherung durch öffentliche Sicherheiten ist darüber hinaus ebenfalls möglich und folgt den Vorgaben des Artikel 129(1)(b). Demnach qualifizieren sich Forderungen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken aus dem Kreis der Drittstaaten, multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen des Credit Quality Steps 1 genauso wie solche Risikopositionen, die durch diese Institutionen garantiert sind. Zudem sind auch Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen sowie regionale oder lokale Gebietskörperschaften zulässig, soweit diese weitere Anforderungen erfüllen. Handelt es sich hingegen um Risikopositionen des Credit Quality Steps 2, so ist der Anteil am Deckungsstock auf 20% begrenzt. Handelt es sich bei den Deckungswerten zudem um Darlehen, die durch Immobilien besichert sind, sind zusätzlich auch die Vorgaben der Artikel 208 und 229(1) CRR einzuhalten.

Zusätzliche Anforderungen an Level 2B-Covered Bonds

Level 2B-Covered Bonds gelten zwar als HQLA, weisen im Vergleich zu jenen Assets der Level 1 und 2A jedoch mit Blick auf die Qualität und/oder deren Liquidität Unterschiede auf, weshalb der Regulator an dieser Stelle zusätzliche Anforderungen formuliert hat. So sind die in Frage kommenden Deckungswerte auf jene der Artikel 129(1)(a), (d) Ziffer i und (e) begrenzt CRR. Art. 129 Absatz 1 Buchstabe a CRR beinhaltet Risikopositionen gegenüber des Öffentlichen Sektors innerhalb der Mitgliedstaaten, welcher sich aus i) Zentralstaaten, ii) Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), iii) öffentlichen Stellen oder iv) regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt. Des Weiteren sind solche Assets als Deckungswerte für Level 2B-Covered Bonds zulässig, die durch eine der genannten Institutionen garantiert werden. Für durch wohnwirtschaftliche Assets besicherte Bonds ist zudem der Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und e relevant, da diese die Anforderungen an diese Form der Deckungswerte festlegt. EWR-Covered Bonds mit einem Rating unterhalb des CQS 2 (bzw. ohne Rating) dürfen zusätzlich ausschließlich Deckungswerte aufweisen, die ein Risikogewicht von 35% oder niedriger zulassen. Der Artikel 125 CRR erlaubt dabei ein Risikogewicht von 35% für Exposures, die vollständig durch Wohnimmobilien besichert sind, welche vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst genutzt bzw. vermietet werden.

Mapping von Ratingeinschätzungen

Autoren: Melanie Kiene, CIAA // Dr. Frederik Kunze

	Long-term Ratings				Credit Quality Step gem. CRR ¹	Credit Quality Step gem. EZB ²	Credit Quality Step gem. Solvency II ³
	Fitch	S&P	Moody's	DBRS			
Investment Grade	AAA	AAA	Aaa	AAA	CQS 1	CQS 1	CQS 0
	AA+	AA+	Aa1	AA (high)			
	AA	AA	Aa2	AA			
	AA-	AA-	Aa3	AA (low)			
	A+	A+	A1	A (high)	CQS 2	CQS 2	CQS 2
	A	A	A2	A			
	A-	A-	A3	A (low)			
	BBB+	BBB+	Baa1	BBB (high)			
BBB	BBB	Baa2	BBB	CQS 3	CQS 3	CQS 3	
BBB-	BBB-	Baa3	BBB (low)				
Non-Investment Grade	BB+	BB+	Ba1	BB (high)	CQS 4	CQS 4	CQS 4
	BB	BB	Ba2	BB		CQS 5	
	BB-	BB-	Ba3	BB (low)			
	B+	B+	B1	B (high)	CQS 5		CQS 5
	B	B	B2	B			
	B-	B-	B3	B (low)			
	CCC+	CCC+	Caa1	CCC (high)	CQS 6		CQS 6
	CCC	CCC	Caa2	CCC			
	CCC-	CCC-	Caa3	CCC (low)			
	CC	CC	Ca	CC (high)			
				CC			
				CC (low)			
	C	C	C	C (high)			
			C				
RD/D	SD/D		C (low)				
			D				

Ratingergänzungen

*	Review with direction uncertain
*+	Review for possible upgrade
*-	Review for possible downgrade
u	Unsolicited
(P)	Provisional / Preliminary

e	Expected rating
WD	Withdrawn
WR	Withdrawn
NR	Not rated

¹ [Artikel 136 Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 \(CRR\)](#), [Verordnung \(EU\) 2016/1799](#)

² [EZB-Leitlinie \(EU\) 2015/510](#), [Eurosystem Credit Assessment Framework](#)

³ [Artikel 109a Richtlinie 2009/138/EG \(Solvency II\)](#), [Richtlinie \(EU\) 2016/1800](#)

Quelle: Ratingagenturen, EZB, EU, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research

Regulatorische Einordnung: Emittenten (iBoxx EUR Covered)

Autoren: Melanie Kiene, CIAA // Dr. Frederik Kunze

Country	Cover Pool	Rating (Fitch/Moody's/S&P/DBRS)	OC	Law	CBD	RW	LCR level / Haircut as of 30 June 22
Australia							
AUST & NZ BANKING GROUP	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	82.0%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
BANK OF QUEENSLAND LTD	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	111.5%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
COMMONWEALTH BANK AUST	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	13.7%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
NATIONAL AUSTRALIA BANK	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	27.6%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
WESTPAC BANKING CORP	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	22.1%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
Austria							
BAWAG P.S.K.	Public Loans	- / Aaa / - / -	10.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
	Mortgages	- / Aaa / - / -	20.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
ERSTE GROUP BANK AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	37.5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
HYPO NOE LB NOE WIEN AG	Public Loans	- / Aa1 / - / -	34.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
	Mortgages	- / Aa1 / - / -	14.5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
HYPO TIROL BANK AG	Mortgages	- / Aa1 / - / -	27.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
HYPO VORARLBERG BANK AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	31.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
RAIFFEISEN BANK INTL	Mortgages	- / Aa1 / - / -	21.5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
RAIFFEISEN LB NIEDEROEST	Mortgages	- / Aaa / - / -	50.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
	Public Loans	- / Aaa / - / -	34.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
RLB OBEROESTERREICH	Mortgages (Pool A)	- / Aaa / - / -	76.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
RAIFFEISEN LB STEIERMARK	Mortgages	- / Aaa / - / -	922.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
RAIFFEISEN LB VORARLBERG	Mortgages	- / Aaa / - / -	16.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
UNICREDIT BK AUSTRIA AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	95.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
VOLKSBANK WIEN AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	22.1%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Belgium							
ARGENTA SPAARBANK	Mortgages	- / - / AAA / -	23.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BELFIUS BANK SA/NV	Mortgages	AAA / - / AAA / -	121.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
	Public Loans	- / Aaa / AAA / -	39.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BNP PARIBAS FORTIS SA	Mortgages	- / Aaa / AAA / AAA	30.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
ING BELGIUM SA	Mortgages	AAA / Aaa / - / AAA	35.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
KBC BANK NV	Mortgages	AAA / Aaa / - / AAA	55,5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Canada							
BANK OF MONTREAL	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	42.1%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
BANK OF NOVA SCOTIA	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	34.4%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
CANADIAN IMPERIAL BANK	Mortgages	AAA / Aaa / - / AAA	23.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
FED CAISSES DESJARDINS	Mortgages	AAA / Aaa / - / AAA	23.4%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
HSBC BANK CANADA	Mortgages	AAA / Aaa / - / AAA	62.1%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
NATIONAL BANK OF CANADA	Mortgages	AAA / Aaa / - / AAA	43.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
ROYAL BANK OF CANADA	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	124.5%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
TORONTO-DOMINION BANK	Mortgages	- / Aaa / - / -	90.1%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
Czechia							
KOMERCNI BANKA AS	Mortgages	AAA / - / - / -	20.0%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%

Quelle: Emittenten, Ratingagenturen, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; [full transposition as officially stated by EU Commission](#)

✓ = vollständig umgesetzt, ➔ = teilweise umgesetzt, ✗ = nicht umgesetzt

Country	Cover Pool	Rating (Fitch/Moody's/S&P/DBRS)	OC	Law	CBD	RW	LCR level / Haircut as of 30 June 22
Denmark							
DANMARKS SKIBSKREDIT AS	Mortgages (Capital Centre A)	- / - / A / -	21.4%	✓	✓	20%	Level 2A / 15%
DANSKE BANK A/S	Mortgages (Pool C)	AAA / - / AAA / -	21.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
JYSKE REALKREDIT A/S	Mortgages (Pool E)	- / - / AAA / -	6.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Estonia							
LUMINOR BANK	Mortgages	- / Aa1 / - / -	105.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Finland							
AKTIA BANK	Mortgages (Pool 2)	- / Aaa / - / -	40.5%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
DANSKE MORTGAGE BANK PLC	Mortgages	- / Aaa / - / -	22.6%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
NORDEA KIINNITSLUOTTO	Mortgages	- / Aaa / - / -	16.2%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
OP MORTGAGE BANK	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	16.9%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
SP KIINNITYSLUOTTOPANKKI	Mortgages	- / - / AAA / -	22.8%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
France							
ARKEA PUBLIC SECTOR SCF	Public Loans	- / Aaa / - / -	25.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
AXA BANK EUROPE SCF	Mortgages	- / Aaa / - / AAA	22.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CAISSE REFINANCE L'HABIT	Mortgages	AAA / Aaa / - / AAA	43.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CAISSE FRANCAISE DE FIN	Public Loans	- / Aaa / AA+ / AAA	16.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CIE FINANCEMENT FONCIER	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	112.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CREDIT AGRICOLE PUBLIC S	Public Loans	- / Aaa / AAA / -	31.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
MMB SCF	Mortgages	- / - / AAA / -	35.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
ARKEA HOME LOANS	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	24.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
AXA HOME LOAN SFH	Mortgages	AAA / - / AAA / -	15.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BNP PARIBAS HOMELOAN SFH	Mortgages	AAA / - / AAA / -	16.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BPCE SFH - SOCIETE DE FI	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	112.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CREDIT AGRICOLE HOME LOA	Mortgages	AAA / Aaa / AAA / -	46.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CRED MUTUEL HOME LOAN SF	Mortgages	AAA / Aaa / AAA / -	46.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
HSBC SFH FRANCE	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	14.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
LA BANQUE POST HOME LOAN	Mortgages	- / - / AAA / -	33.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SOCIETE GENERALE SFH	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	14.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Germany							
DEUTSCHE BANK AG	Mortgages (CPT)	- / Aa1 / - / -	67.7%	✗	✗	20%	not eligible
AAREAL BANK AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	16.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BAUSPAR.SCHWAEBISCH HALL	Mortgages	- / Aaa / - / -	22.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BAYERISCHE LANDESBANK	Mortgages	- / Aaa / - / -	59.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BERLIN HYP AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	7.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
COMMERZBANK AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	40.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DEUT APOTHEKE AERZTEBANK	Mortgages	- / - / AAA / -	9.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DEUTSCHE BANK AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	18.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
NORDDEUTSCHE LANDESBANK	Mortgages	- / Aa1 / - / -	27.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DEUTSCHE KREDITBANK AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	19.5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DEUT PFANDBRIEFBANK AG	Mortgages	- / Aa1 / - / -	16.1%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DZ HYP AG	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	15.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
HAMBURG COMMERCIAL BANK	Mortgages	- / Aa1 / - / -	37.1%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
HAMBURGER SPARKASSE	Mortgages	- / Aaa / - / -	19.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
ING-DIBA AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	61.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
LB BADEN-WUERTEMBERG	Mortgages	- / Aaa / - / -	39.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
LANDBK HESSEN-THUERINGEN	Mortgages	- / Aaa / - / -	97.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
MUENCHENER HYPOTHEKENBNK	Mortgages	- / Aaa / - / -	4.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SANTANDER CONSUMER BANK	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	13.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SPARKASSE KOELNBONN	Mortgages	- / Aaa / - / -	368.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%

Quelle: Emittenten, Ratingagenturen, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; [full transposition as officially stated by EU Commission](#)

✓ = vollständig umgesetzt, → = teilweise umgesetzt, ✗ = nicht umgesetzt

Country	Cover Pool	Rating (Fitch/Moody's/S&P/DBRS)	OC	Law	CBD	RW	LCR level / Haircut as of 30 June 22
Germany							
UNICREDIT BANK AG	Mortgages	- / Aaa / - / -	21.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
UNICREDIT BANK AG	Public Loans	- / Aaa / - / -	57.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
WUESTENROT BAUSPARKASSE	Mortgages	- / - / AAA / -	22.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BAYERISCHE LANDESBANK	Public Loans	- / Aaa / - / AA	59.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DEUTSCHE KREDITBANK AG	Public Loans	- / Aaa / - / -	20.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DEUT PFANDBRIEFBANK AG	Public Loans	- / Aa1 / - / -	12.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DZ HYP AG	Public Loans	- / Aaa / AAA / -	20.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
LB BADEN-WUERTTEMBERG	Public Loans	- / Aaa / - / -	16.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
LANDBK HESSEN-THUERINGEN	Public Loans	AAA / Aaa / - / -	19.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
NORDDEUTSCHE LANDESBANK	Public Loans	- / Aa1 / - / -	18.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Iceland							
ARION BANKI HF	Mortgages	- / - / A / -	23.0%	✓	✓	20%	Level 2A / 15%
Ireland							
BANK OF IRELAND MTGE BNK	Mortgages	- / Aaa / - / AA	158.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Italy							
BANCA CARIGE SPA	Mortgages	- / Aa3 / - / -	52.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BANCA MONTE DEI PASCHI S	Mortgages (OBG 1)	A+ / Aa3 / - / AA	59.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BANCO BPM SPA	Mortgages (OBG 2)	- / Aa3 / - / -	72.6%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BANCO DESIO DELLA BRIANZ	Mortgages	- / Aa3 / - / AA	19.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BPER BANCA	Mortgages	AA / - / - / -	51.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CREDIT AGRICOLE ITALIA	Mortgages	- / Aa3 / - / -	37.1%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CREDITO EMILIANO SPA	Mortgages	- / Aa3 / - / -	22.1%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
ICCREA BANCA SPA	Mortgages	AA / Aa3 / - / -	85.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
INTESA SANPAOLO SPA	Mortgages	- / Aa3 / - / -	23.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
MEDIOBANCA DI CRED FIN	Mortgages	- / Aa3 / - / -	30.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
UNICREDIT SPA	Mortgages (OBG 1)	AA / - / - / -	42.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
	Mortgages (OBG 2)	AA / Aa3 / AA- / -	85.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
		- / Aa3 / - / -	39.5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Japan							
SUMITOMO MITSUI BANKING	Mortgages (RMBS)	- / Aaa / - / -	36.2%	✗	✗	20%	not eligible
SUMITOMO MITSUI TR BK LT	Mortgages (RMBS)	- / Aaa / - / -	45.9%	✗	✗	20%	not eligible
Korea							
HANA BANK	Mortgages	AAA / - / AAA / -	380.8%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
KOOKMIN	Mortgages	AAA / - / AAA / -	175.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
	Mortgages (2018 issue)	- / Aa1 / - / -	110.6%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
	Mortgages (2019 issue)	- / - / AAA / -	106.9%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
	Mortgages (2020/01 issue)	- / - / AAA / -	115.9%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
	Mortgages (2020/02 issue)	- / - / AAA / -	128.8%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
	Mortgages (2021/01 issue)	- / - / AAA / AAA	162.0%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
	Mortgages (2021/02 issue)	- / - / AAA / AAA	169.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
	Mortgages (2022/01 issue)	- / - / AAA / AAA	346.8%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
Luxembourg							
NORDBL LX COV BOND BK	Public Loans	- / Aa2 / - / -	22.3%	✓	✓	20%	Level 1 / 7%
Netherlands							
ABN AMRO BANK NV	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	25.4%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
ACHMEA BANK NV	Mortgages (CPT)	AAA / Aaa / - / -	26.1%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
ACHMEA BANK NV	Mortgages (Soft)	- / - / AAA / -	28.6%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
AEGON BANK	Mortgages (CPT)	- / - / AAA / -	19.4%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%

Quelle: Emittenten, Ratingagenturen, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; [full transposition as officially stated by EU Commission](#)

✓ = vollständig umgesetzt, → = teilweise umgesetzt, ✗ = nicht umgesetzt

Country	Cover Pool	Rating (Fitch/Moody's/S&P/DBRS)	OC	Law	CBD	RW	LCR level / Haircut as of 30 June 22
Netherlands							
AEGON BANK	Mortgages (Soft)	- / - / AAA / -	14.6%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
COOPERATIEVE RABOBANK UA	Mortgages	- / Aaa / - / -	12.1%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
DE VOLKSBANK NV	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	21.2%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
ING BANK NV	Mortgages (CPT)	AAA / Aaa / AAA / -	20.6%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
NN BANK NV NETHERLANDS	Mortgages (CPT)	- / - / AAA / -	13.1%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
NIBC BANK NV	Mortgages (Soft)	- / - / AAA / -	9.7%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
F VAN LANSCHOT BANKIERS	Mortgages (CPT)	AAA / - / AAA / -	21.9%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
	Mortgages (Soft)	- / - / AAA / -	37.1%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
	Mortgages (CPT)	AAA / - / AAA / -	33.4%	✓	✗	10%	Level 1 / 7%
New Zealand							
ANZ NEW ZEALAND INTL/LDN	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	178.4%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
ASB FINANCE LTD LONDON	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	38.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
BANK OF NEW ZEALAND	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	25.8%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
WESTPAC SEC NZ/LONDON	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	126.5%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
Norway							
DNB BOLIGKREDITT AS	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	82.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
EIKA BOLIGKREDITT AS	Mortgages	- / Aaa / - / -	10.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SPAREBANK 1 BOLIGKREDITT	Mortgages	- / Aaa / - / -	4.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SPAREBANKEN SOR BOLIGKRE	Mortgages	- / Aaa / - / -	11.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SPAREBANKEN VEST BOLIGKR	Mortgages	- / Aaa / - / -	30.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SR-BOLIGKREDITT AS	Mortgages	- / - / AA / AAA	12.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DNB BOLIGKREDITT AS	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	82.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Poland							
PKO BANK HIPOTECZNY	Mortgages	- / Aa1 / - / -	103.9%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
Portugal							
BANCO BPI SA	Mortgages	- / Aa2 / - / -	19.0%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
BANCO SANTANDER TOTTA SA	Mortgages	A+ / Aa2 / - / -	13.5%	✓	➔	20%	Level 2A / 15%
CAIXA ECO MONTEPIO GERAL	Mortgages	AA- / Aa3 / - / -	5.3%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
Singapore							
DBS BANK LTD	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	133.4%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
OVERSEA-CHINESE BANKING	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	242.2%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
UNITED OVERSEAS BANK LTD	Mortgages	- / Aaa / AAA / AAA	85.4%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
Slovakia							
PRIMA BANKA SLOVENSKO AS	Mortgages	- / Aaa / - / AAA	86.5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
SLOVENSKA SPORITELNA AS	Mortgages	- / Aaa / - / AAA	130.9%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
VSEOBECNA UVEROVA BANKA	Mortgages	- / Aa1 / - / -	17.2%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Spain							
ABANCA CORP BANCARIA SA	Mortgages	- / Aa1 / AA+ / AAA	438.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BANCO BILBAO VIZCAYA ARG	Mortgages	- / Aa1 / AA+ / -	83.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BANCO DE SABADELL SA	Mortgages	- / Aa1 / - / -	190.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BANCO SANTANDER SA	Mortgages	AAu / Aa1 / - / -	59.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
BANKINTER SA	Mortgages	- / Aa1 / AA+ / -	73.5%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CAIXABANK SA	Mortgages	- / Aa1 / AA+ / -	90.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CAJA RURAL DE NAVARRA	Mortgages	- / Aa1 / - / -	119.1%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
DEUTSCHE BK SA ESPANOLA	Mortgages	- / Aa1 / - / -	132.0%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
EUROCAJA RURAL SCC	Mortgages	- / Aa1 / - / -	169.3%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%

Quelle: Emittenten, Ratingagenturen, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; [full transposition as officially stated by EU Commission](#)

✓ = vollständig umgesetzt, ➔ = teilweise umgesetzt, ✗ = nicht umgesetzt

Country	Cover Pool	Rating (Fitch/Moody's/S&P/DBRS)	OC	Law	CBD	RW	LCR level / Haircut as of 30 June 22
Spain							
IBERCAJA BANCO SA	Mortgages	- / Aa1 / AA / -	344.7%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
KUTXABANK SA	Mortgages	- / Aa1 / AA+ / -	1717.8%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
UNICAJA BANCO	Mortgages	- / Aa1 / - / -	272.4%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
CAJA RURAL DE NAVARRA	Mortgages	- / Aa1 / - / -	119.1%	✓	✓	10%	Level 1 / 7%
Sweden							
LANSFORSKRINGAR HYPOTEK	Mortgages	- / Aaa / AAA / -	25.7%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
SKANDINAVISKA ENSKILDA	Mortgages	- / Aaa / - / -	116.3%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
STADSHYPOTEK AB	Mortgages (FI Pool)	- / Aaa / - / -	12.1%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
STADSHYPOTEK AB	Mortgages (SE Pool)	- / Aaa / - / -	10.5%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
STADSHYPOTEK AB	Mortgages (NO Pool)	- / Aaa / - / -	15.3%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
SWEDISH COVERED BOND	Mortgages	- / Aaa / - / -	28.3%	✓	➔	10%	Level 1 / 7%
UK*							
CLYDESDALE BANK PLC	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	157.9%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
COVENTRY BLDG SOCIETY	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	73.1%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
LEEDS BUILDING SOCIETY	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	41.9%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
LLOYDS BANK PLC	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	55.4%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
NATL WESTMINSTER BANK	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	172.1%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
NATIONWIDE BLDG SOCIETY	Mortgages	AAA / Aaa / AAA / -	59.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
SANTANDER UK PLC	Mortgages	AAA / Aaa / AAA / -	41.0%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
SKIPTON BUILDING SOCIETY	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	47.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%
YORKSHIRE BUILDING SOC	Mortgages	AAA / Aaa / - / -	54.3%	✓	✗	20%	Level 2A / 15%

Quelle: Emittenten, Ratingagenturen, NORD/LB Markets Strategy & Floor Research; [full transposition as officially stated by EU Commission](#)

*bestmögliche Einwertung bei Erfüllung Art. 14 CBD und Annahme einer äquivalenten Aufsicht

✓ = vollständig umgesetzt, ➔ = teilweise umgesetzt, ✗ = nicht umgesetzt

Anhang Publikationen im Überblick

Covered Bonds:

[Issuer Guide Covered Bonds 2021](#)

[Risikogewichte und LCR-Level von Covered Bonds \(Halbjährliches Update\)](#)

[Transparenzvorschrift §28 PfandBG \(Quartalsupdate\)](#)

[Covered Bonds als notenbankfähige Sicherheiten](#)

SSA/Public Issuers:

[Issuer Guide – Deutsche Agencies](#)

[Issuer Guide – Deutsche Bundesländer 2021](#)

[Beyond Bundesländer: Großraum Paris im Spotlight \(IDF/VDP\)](#)

[Belgische Regionen](#)

[Spanische Regionen im Spotlight](#)

Fixed Income Specials:

[ESG-Update 2022](#)

[EZB läutet zur Zinswende: Nicht ein Schritt, sondern eine Reise](#)

[Gesichtswahrende EZB-Entscheidung: Falkenhafte Rolle rückwärts](#)

[EZB-Entscheidung: PEPP auf die Reservebank, APP in den Sturm](#)

[EZB hält Kurs, legt aber Kohlen nach – PEPP bis 2022 verlängert](#)

Anhang

Ansprechpartner in der NORD/LB

Markets Strategy & Floor Research



Jan-Phillipp Hensing

SSA/Public Issuers

+49 172 4252877

jan-philipp.hensing@nordlb.de



Melanie Kiene

Covered Bonds/Banks

+49 172 169 2633

melanie.kiene@nordlb.de



Dr. Frederik Kunze

Covered Bonds/Banks

+49 172 354 8977

frederik.kunze@nordlb.de



Dr. Norman Rudschuck

SSA/Public Issuers

+49 152 090 24094

norman.rudschuck@nordlb.de

Sales

Institutional Sales	+49 511 9818-9440
Sales Sparkassen & Regionalbanken	+49 511 9818-9400
Sales MM/FX	+49 511 9818-9460
Sales Europe	+352 452211-515

Origination & Syndicate

Origination FI	+49 511 9818-6600
Origination Corporates	+49 511 361-2911

Treasury

Collat. Management/Repos	+49 511 9818-9200
Liquidity Management	+49 511 9818-9620 +49 511 9818-9650

Trading

Covereds/SSA	+49 511 9818-8040
Financials	+49 511 9818-9490
Governments	+49 511 9818-9660
Länder/Regionen	+49 511 9818-9550
Frequent Issuers	+49 511 9818-9640

Sales Wholesale Customers

Firmenkunden	+49 511 361-4003
Asset Finance	+49 511 361-8150

Disclaimer

Dieser Report (nachfolgend als „Information“ bezeichnet) ist von der NORDEUTSCHEN LANDESBANK GIROZENTRALE („NORD/LB“) erstellt worden. Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank („EZB“), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main. Eine Überprüfung oder Billigung dieser Präsentation oder der hierin beschriebenen Produkte oder Dienstleistungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich nicht erfolgt.

Diese Information richtet sich ausschließlich an Empfänger in Deutschland, Australien, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik China (Taiwan), Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vietnam und Zypern (nachfolgend als „relevante Personen“ oder „Empfänger“ bezeichnet). Die Inhalte dieser Information werden den Empfängern auf streng vertraulicher Basis gewährt und die Empfänger erklären mit der Entgegennahme dieser Information ihr Einverständnis, diese nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der NORD/LB an Dritte weiterzugeben, zu kopieren und/oder zu reproduzieren. Die in dieser Information untersuchten Werte sind nur an die relevanten Personen gerichtet und andere Personen als die relevanten Personen dürfen nicht auf diese Information vertrauen. Insbesondere darf weder diese Information noch eine Kopie hiervon in die Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihre Territorien oder Besitztümer gebracht oder übertragen oder an Mitarbeiter oder an verbundene Gesellschaften in diesen Rechtsordnungen ansässiger Empfänger verteilt werden.

Diese Information stellt keine Finanzanalyse i.S.v. Art. 36 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, sondern eine lediglich Ihrer allgemeinen Information dienende Marketingmitteilung i.S.v. Art. 36 Abs. 2 dieser Verordnung dar. Vor diesem Hintergrund weist die NORD/LB ausdrücklich darauf hin, dass diese Information nicht in Einklang mit Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen unterliegt. Ebenfalls stellt diese Information keine Anlageempfehlung bzw. Anlagestrategieempfehlung im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 dar.

Diese Information und die hierin enthaltenen Angaben wurden ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es ist nicht beabsichtigt, dass diese Information einen Anreiz für Investitionstätigkeiten darstellt. Sie wird für die persönliche Information des Empfängers mit dem ausdrücklichen, durch den Empfänger anerkannten Verständnis bereitgestellt, dass sie kein direktes oder indirektes Angebot, keine individuelle Empfehlung, keine Aufforderung zum Kauf, Halten oder Verkauf sowie keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und keine Maßnahme, durch die Finanzinstrumente angeboten oder verkauft werden könnten, darstellt.

Alle hierin enthaltenen tatsächlichen Angaben, Informationen und getroffenen Aussagen sind Quellen entnommen, die von der NORD/LB für zuverlässig erachtet wurden. Für die Erstellung dieser Information nutzen wir emittentenspezifisch jeweils Finanzdatenanbieter, eigene Schätzungen, Unternehmensangaben und öffentlich zugängliche Medien. Da insoweit allerdings keine neutrale Überprüfung dieser Quellen vorgenommen wird, kann die NORD/LB keine Gewähr oder Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen übernehmen. Die aufgrund dieser Quellen in der vorstehenden Information geäußerten Meinungen und Prognosen stellen unverbindliche Werturteile der Mitarbeiter des Bereichs Markets Strategy & Floor Research der NORD/LB dar. Veränderungen der Prämissen können einen erheblichen Einfluss auf die dargestellten Entwicklungen haben. Weder die NORD/LB, noch ihre Organe oder Mitarbeiter können für die Richtigkeit, Angemessenheit und Vollständigkeit der Informationen oder für einen Renditeverlust, indirekte Schäden, Folge- oder sonstige Schäden, die Personen entstehen, die auf die Informationen, Aussagen oder Meinungen in dieser Information vertrauen (unabhängig davon, ob diese Verluste durch Fahrlässigkeit dieser Personen oder auf andere Weise entstanden sind), die Gewähr, Verantwortung oder Haftung übernehmen.

Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen. Währungskurse, Kursschwankungen der Finanzinstrumente und ähnliche Faktoren können den Wert, Preis und die Rendite der in dieser Information in Bezug genommenen Finanzinstrumente oder darauf bezogener Instrumente negativ beeinflussen. Im Zusammenhang mit Wertpapieren (Kauf, Verkauf, Verwahrung) fallen Gebühren und Provisionen an, welche die Rendite des Investments mindern. Die Bewertung aufgrund der historischen Wertentwicklung eines Wertpapiers oder Finanzinstruments lässt sich nicht zwingend auf dessen zukünftige Entwicklung übertragen.

Diese Information stellt keine Anlage-, Rechts-, Bilanzierungs- oder Steuerberatung sowie keine Zusicherung dar, dass ein Investment oder eine Strategie für die individuellen Verhältnisse des Empfängers geeignet oder angemessen ist, und kein Teil dieser Information stellt eine persönliche Empfehlung an einen Empfänger der Information dar. Auf die in dieser Information Bezug genommenen Wertpapiere oder sonstigen Finanzinstrumente sind möglicherweise nicht für die persönlichen Anlagestrategien und -ziele, die finanzielle Situation oder individuellen Bedürfnisse des Empfängers geeignet.

Ebenso wenig handelt es sich bei dieser Information im Ganzen oder in Teilen um einen Verkaufs- oder anderweitigen Prospekt. Dementsprechend stellen die in dieser Information enthaltenen Inhalte lediglich eine Übersicht dar und dienen nicht als Grundlage einer möglichen Kauf- oder Verkaufsentscheidung eines Investors. Eine vollständige Beschreibung der Einzelheiten von Finanzinstrumenten oder Geschäften, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Information stehen könnten, ist der jeweiligen (Finanzierungs-) Dokumentation zu entnehmen. Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um prospektpflichtige eigene Emissionen der NORD/LB handelt, sind allein verbindlich die für das konkrete Finanzinstrument geltenden Anleihebedingungen sowie der jeweilig veröffentlichte Prospekt der NORD/LB, die insgesamt unter www.nordlb.de heruntergeladen werden können und die bei der NORD/LB, Georgsplatz 1, 30159 Hannover kostenlos erhältlich sind. Eine eventuelle Anlageentscheidung sollte in jedem Fall nur auf Grundlage dieser (Finanzierungs-) Dokumentation getroffen werden. Diese Information ersetzt nicht die persönliche Beratung. Jeder Empfänger sollte, bevor er eine Anlageentscheidung trifft, im Hinblick auf die Angemessenheit von Investitionen in Finanzinstrumente oder Anlagestrategien, die Gegenstand dieser Information sind, sowie für weitere und aktuellere Informationen im Hinblick auf bestimmte Anlagemöglichkeiten sowie für eine individuelle Anlageberatung einen unabhängigen Anlageberater konsultieren.

Jedes in dieser Information in Bezug genommene Finanzinstrument kann ein hohes Risiko einschließlich des Kapital-, Zins-, Index-, Währungs- und Kreditrisikos, politischer Risiken, Zeitwert-, Rohstoff- und Marktrisiken aufweisen. Die Finanzinstrumente können einen plötzlichen und großen Wertverlust bis hin zum Totalverlust des Investments erfahren. Jede Transaktion sollte nur aufgrund einer eigenen Beurteilung der individuellen finanziellen Situation, der Angemessenheit und der Risiken des Investments erfolgen.

Die NORD/LB und mit ihr verbundene Unternehmen können an Geschäften mit den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten oder deren Basiswerte für eigene oder fremde Rechnung beteiligt sein, weitere Finanzinstrumente ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausgestaltungsmerkmale wie die der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente haben sowie Absicherungsgeschäfte zur Absicherung von Positionen vornehmen. Diese Maßnahmen können den Preis der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente beeinflussen.

Die NORD/LB und mit ihr verbundene Unternehmen können an Geschäften mit den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten oder deren Basiswerte für eigene oder fremde Rechnung beteiligt sein, weitere Finanzinstrumente ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausgestaltungsmerkmale wie die der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente haben sowie Absicherungsgeschäfte zur Absicherung von Positionen vornehmen. Diese Maßnahmen können den Preis der in dieser Information dargestellten Finanzinstrumente beeinflussen.

Soweit es sich bei den in dieser Information dargestellten Finanzinstrumenten um Derivate handelt, können diese je nach Ausgestaltung zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses einen aus Kundensicht anfänglichen negativen Marktwert beinhalten. Die NORD/LB behält sich weiterhin vor, ihr wirtschaftliches Risiko aus einem mit ihr abgeschlossenen Derivat mittels eines spiegelbildlichen Gegengeschäfts an Dritte in den Markt abzugeben.

Nähere Informationen zu etwaigen Provisionszahlungen, die im Verkaufspreis enthalten sein können, finden Sie in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“, die unter www.nordlb.de abrufbar ist.

Die in dieser Information enthaltenen Angaben ersetzen alle vorherigen Versionen einer entsprechenden Information und beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Information. Zukünftige Versionen dieser Information ersetzen die vorliegende Fassung. Eine Verpflichtung der NORD/LB, die Angaben in dieser Information zu aktualisieren und/oder in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, besteht nicht. Eine Garantie für die Aktualität und fortgeltende Richtigkeit kann daher nicht gegeben werden.

Mit der Verwendung dieser Information erkennt der Empfänger die obigen Bedingungen an.

Die NORD/LB gehört dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe an. Weitere Informationen erhält der Empfänger unter Nr. 28 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NORD/LB oder unter www.dsgv.de/sicherungssystem.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Australien:

DIE NORD/LB IST KEINE NACH DEM BANKING ACT 1959 OF AUSTRALIA AUTORISIERTE BANK ODER DEPOSIT TAKING INSTITUTION. SIE WIRD NICHT VON DER AUSTRALIAN PRUDENTIAL REGULATION AUTHORITY BEAUFICHTIGT.

Die NORD/LB bietet mit dieser Information keine persönliche Beratung an und berücksichtigt nicht die Ziele, die finanzielle Situation oder Bedürfnisse des Empfängers (außer zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche).

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Belgien:

Die Bewertung individueller Finanzinstrumente auf der Grundlage der in der Vergangenheit liegenden Erträge ist nicht notwendigerweise ein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Die Empfänger sollten beachten, dass die verlaublichen Zahlen sich auf vergangene Jahre beziehen.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Dänemark:

Diese Information stellt keinen Prospekt i.S.d. Dänischen Wertpapierrechts dar und dementsprechend besteht keine Verpflichtung, noch ist es unternommen worden, sie bei der Dänischen Finanzaufsichtsbehörde einzureichen oder von ihr genehmigen zu lassen, da diese Information (i) nicht im Zusammenhang mit einem öffentlichen Anbieten von Wertpapieren in Dänemark oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem regulierten Markt i.S.d. Dänischen Wertpapierhandelsgesetzes oder darauf erlassenen Durchführungsverordnungen erstellt worden ist oder (ii) im Zusammenhang mit einem öffentlichen Anbieten von Wertpapieren in Dänemark oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem regulierten Markt unter Berufung auf einen oder mehrere Ausnahmetatbestände von dem Erfordernis der Erstellung und der Herausgabe eines Prospekts nach dem Dänischen Wertpapierhandelsgesetz oder darauf erlassenen Durchführungsverordnungen erstellt worden ist.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Estland:

Es ist empfehlenswert, alle Geschäfts- und Vertragsbedingungen der von der NORD/LB angebotenen Dienstleistungen genau zu prüfen. Falls notwendig, sollten sich Empfänger dieser Information mit einem Fachmann beraten.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Finnland:

Die in dieser Information beschriebenen Finanzprodukte dürfen, direkt oder indirekt, Einwohnern der Republik Finnland oder in der Republik Finnland nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den anwendbaren Finnischen Gesetzen und Regelungen. Speziell im Falle von Aktien dürfen diese nicht, direkt oder indirekt, der Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden – wie im Finnischen Wertpapiermarktgesetz (746/2012, in der gültigen Fassung) definiert.

Der Wert der Investments kann steigen oder sinken. Es gibt keine Garantie dafür, den investierten Betrag zurückzuerhalten. Erträge in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Frankreich:

Die NORD/LB ist teilweise reguliert durch die „Autorité des Marchés Financiers“. Details über den Umfang unserer Regulierung durch die zuständigen Behörden sind von uns auf Anfrage erhältlich.

Diese Information stellt keine Analyse i.S.v. Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/73/EG, Art. L.544-1 und R.621-30-1 des Französischen Geld- und Finanzgesetzes, sondern eine Marketingmitteilung dar und ist als Empfehlung gemäß der Richtlinie 2003/6/EG und 2003/125/EG zu qualifizieren.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Griechenland:

Die in dieser Information enthaltenen Informationen beschreiben die Sicht des Autors zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und dürfen vom Empfänger nicht verwendet werden, bevor nicht feststeht, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Verwendung zutreffend und aktuell sind.

Erträge in der Vergangenheit, Simulationen oder Vorhersagen sind daher kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse. Investmentfonds haben keine garantierten Erträge und Renditen in der Vergangenheit garantieren keine Erträge in der Zukunft.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Indonesien:

Diese Information enthält allgemeine Informationen und ist nicht auf die Verhältnisse einzelner oder bestimmter Empfänger zugeschnitten. Diese Information ist Teil des Marketingmaterials der NORD/LB.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Irland:

Diese Information wurde nicht in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der gültigen Fassung) betreffend Prospekte (die „Prospektverordnung“) oder aufgrund der Prospektverordnung ergriffenen Maßnahmen oder dem Recht irgendeines Mitgliedsstaates oder EWR-Vertragsstaates, der die Prospektverordnung oder solche Maßnahme umsetzt, erstellt und enthält deswegen nicht alle diejenigen Informationen, die ein Dokument enthalten muss, das entsprechend der Prospektverordnung oder den genannten Bestimmungen erstellt wird.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Japan:

Diese Information wird Ihnen lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für Wertpapiertransaktionen oder Warentermingeschäfte dar. Wengleich die in dieser Information enthaltenen tatsächlichen Angaben und Informationen Quellen entnommen sind, die wir für vertrauenswürdig und verlässlich erachten, übernehmen wir keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser tatsächlichen Angaben und Informationen.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Kanada:

Diese Information wurde allein für Informationszwecke im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen Produkten erstellt und ist unter keinen Umständen als ein öffentliches Angebot oder als ein sonstiges (direktes oder indirektes) Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas zu verstehen. Keine Finanzmarktaufsicht oder eine ähnliche Regulierungsbehörde in Kanada hat diese Wertpapiere dem Grunde nach bewertet oder diese Information überprüft und jede entgegenstehende Erklärung stellt ein Vergehen dar. Mögliche Verkaufsbeschränkungen sind ggf. in dem Prospekt oder anderer Dokumentation des betreffenden Produktes enthalten.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Korea:

Diese Information wurde Ihnen kostenfrei und lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Alle in der Information enthaltenen Inhalte sind Sachinformationen und spiegeln somit weder die Meinung noch die Beurteilung der NORD/LB wider. Die in der Information enthaltenen Informationen dürfen somit nicht als Angebot, Vermarktung, Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes oder Anlageberatung hinsichtlich der in der Information erwähnten Anlageprodukte ausgelegt werden.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Luxemburg:

Unter keinen Umständen stellt diese Information ein individuelles Angebot zum Kauf oder zur Ausgabe oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Abnahme von Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen in Luxemburg dar.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Neuseeland:

Die NORD/LB ist keine in Neuseeland registrierte Bank. Diese Information stellt lediglich eine allgemeine Information dar. Sie berücksichtigt nicht die finanzielle Situation oder Ziele des Empfängers und ist kein persönlicher Finanzberatungsservice („personalized financial adviser service“) gemäß dem Financial Advisers Act 2008.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in den Niederlanden:

Der Wert Ihres Investments kann schwanken. Erzielte Gewinne in der Vergangenheit bieten keinerlei Garantie für die Zukunft. (De waarde van uw belegging kan fluctueren. In het verleden behaalde resultaten bieden geen garantie voor de toekomst).

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Österreich:

Keine der in dieser Information enthaltenen Informationen stellt eine Aufforderung oder ein Angebot der NORD/LB oder mit ihr verbundener Unternehmen dar, Wertpapiere, Terminprodukte oder andere Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen oder an irgendeiner Anlagestrategie zu partizipieren. Nur der veröffentlichte Prospekt gemäß dem Österreichischen Kapitalmarktgesetz kann die Grundlage für die Investmententscheidung des Empfängers darstellen.

Aus Regulierungsgründen können Finanzprodukte, die in dieser Information erwähnt werden, möglicherweise nicht in Österreich angeboten werden und deswegen nicht für Investoren in Österreich verfügbar sein. Deswegen kann die NORD/LB ggf. gehindert sein, diese Produkte zu verkaufen bzw. auszugeben oder Anfragen zu akzeptieren, diese Produkte zu verkaufen oder auszugeben, soweit sie für Investoren mit Sitz in Österreich oder für Mittelsmänner, die im Auftrag solcher Investoren handeln, bestimmt sind.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Polen:

Diese Information stellt keine Empfehlung i.S.d. Regelung des Polnischen Finanzministers betreffend Informationen zu Empfehlungen zu Finanzinstrumenten oder deren Aussteller vom 19.10.2005 dar.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Portugal:

Diese Information ist nur für institutionelle Kunden gedacht und darf nicht (i) genutzt werden von, (ii) in irgendeiner Form kopiert werden für oder (iii) verbreitet werden an irgendeine andere Art von Investor, insbesondere keinen Privatkunden. Diese Information stellt weder ein Angebot noch den Teil eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von in der Information behandelten Wertpapiere dar, noch kann sie als eine Anfrage verstanden werden, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen, sofern diese Vorgehensweise für ungesetzlich gehalten werden könnte. Diese Information basiert auf Informationen aus Quellen, von denen wir glauben, dass sie verlässlich sind. Trotzdem können Richtigkeit und Vollständigkeit nicht garantiert werden. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind alle hierin enthaltenen Ansichten bloßer Ausdruck unserer Recherche und Information, die ohne weitere Benachrichtigung Veränderungen unterliegen können.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Republik China (Taiwan):

Diese Information stellt ausschließlich allgemeine Informationen bereit und berücksichtigt nicht die individuellen Interessen und Bedürfnisse, Vermögensverhältnisse und Investitionsziele von Investoren. Die Inhalte der Information sollen nicht als Empfehlung oder Beratung zum Erwerb eines bestimmten Finanzprodukts ausgelegt werden. Investitionsentscheidungen sollen nicht ausschließlich auf Basis dieser Information getroffen werden. Für Investitionsentscheidungen sollten immer eigenständige Beurteilungen vorgenommen werden, die einbeziehen, ob eine Investition den persönlichen Bedürfnissen entspricht. Darüber hinaus sollte für Investitionsentscheidungen professionelle und rechtliche Beratung eingeholt werden.

NORD/LB hat die vorliegende Information mit einer angemessenen Sorgfalt erstellt und vertraut darauf, dass die enthaltenen Informationen am Veröffentlichungsdatum verlässlich und geeignet sind. Es wird jedoch keine Zusicherung oder Garantie für Genauigkeit oder Vollständigkeit gegeben. In dem Maß, in dem die NORD/LB ihre Sorgfaltspflicht als guter Verwalter ausübt wird keine Verantwortung für Fehler, Versäumnisse oder Unrichtigkeiten in der Information übernommen. Die NORD/LB garantiert keine Anlageergebnisse, oder dass die Anwendung einer Strategie die Anlageentwicklung verbessert oder zur Erreichung Ihrer Anlageziele führt.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Schweden:

Diese Information stellt keinen Prospekt, kein öffentliches Angebot, kein sonstiges Angebot und keine Aufforderung (und auch keinen Teil davon) zum Erwerb, Verkauf, Zeichnung oder anderen Handel mit Aktien, Bezugsrechten oder anderen Wertpapieren dar. Sie und auch nur Teile davon dürfen nicht zur Grundlage von Verträgen oder Verpflichtungen jeglicher Art gemacht oder hierfür als verlässlich angesehen werden. Diese Information wurde von keiner Regulierungsbehörde genehmigt. Jedes Angebot von Wertpapieren erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer anwendbaren Ausnahme von der Prospektspflicht gemäß der EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129 und kein Angebot von Wertpapieren erfolgt gegenüber Personen oder Investoren in einer Jurisdiktion, in der ein solches Angebot vollständig oder teilweise rechtlichen Beschränkungen unterliegt oder wo ein solches Angebot einen zusätzlichen Prospekt, andere Angebotsunterlagen, Registrierungen oder andere Maßnahmen erfordern sollte.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Schweiz:

Diese Information wurde nicht von der Bundesbankenkommission (übergegangen in die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 01.01.2009) genehmigt. Die NORD/LB hält sich an die Vorgaben der Richtlinien der Schweizer Bankiervereinigung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (in der jeweils gültigen Fassung). Diese Information stellt keinen Ausgabeprospekt gemäß Art. 652a oder Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts dar. Diese Information wird allein zu Informationszwecken über die in dieser Information erwähnten Produkte veröffentlicht. Die Produkte sind nicht als Bestandteile einer kollektiven Kapitalanlage gemäß dem Bundesgesetz über Kollektive Kapitalanlagen (CISA) zu qualifizieren und unterliegen daher nicht der Überwachung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Singapur:

Diese Information richtet sich ausschließlich an zugelassene Anleger („Accredited Investors“) oder institutionelle Anleger („Institutional Investors“) gemäß dem Securities and Futures Act in Singapur. Diese Information ist lediglich zur allgemeinen Verbreitung gedacht. Sie stellt keine Anlageberatung dar und berücksichtigt nicht die konkreten Anlageziele, die finanzielle Situation oder die besonderen Bedürfnisse des Empfängers. Die Einholung von Rat durch einen Finanzberater („financial adviser“) in Bezug auf die Geeignetheit des Investmentproduktes unter Berücksichtigung der konkreten Anlageziele, der finanziellen Situation oder der besonderen Bedürfnisse des Empfängers wird empfohlen, bevor der Empfänger sich zum Erwerb des Investmentproduktes verpflichtet.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in der Tschechischen Republik:

Es gibt keine Garantie dafür, den investierten Betrag zurückzuerhalten. Erträge in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Der Wert der Investments kann steigen oder sinken. Die in dieser Information enthaltenen Informationen werden nur auf einer unverbindlichen Basis angeboten und der Autor übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts.

Informationen für Empfänger im Vereinigten Königreich:

Die NORD/LB unterliegt einer teilweisen Regulierung durch die „Financial Conduct Authority“ (FCA) und die „Prudential Regulation Authority“ (PRA). Details über den Umfang der Regulierung durch die FCA und die PRA sind bei der NORD/LB auf Anfrage erhältlich. Diese Information ist „financial promotion“. Empfänger im Vereinigten Königreich sollten wegen möglicher Fragen die Londoner Niederlassung der NORD/LB, Abteilung Investment Banking, Telefon: 0044 / 2079725400, kontaktieren. Ein Investment in Finanzinstrumente, auf die in dieser Information Bezug genommen wurde, kann den Investor einem signifikanten Risiko aussetzen, das gesamte investierte Kapital zu verlieren.

Zusätzliche Informationen für Empfänger in Zypern:

Diese Information stellt eine Analyse i.S.d. Abschnitts über Begriffsbestimmungen der Zypriotischen Richtlinie D1444-2007-01 (Nr. 426/07) dar. Darüber hinaus wird diese Information nur für Informations- und Werbezwecke zur Verfügung gestellt und stellt keine individuelle Aufforderung oder Angebot zum Verkauf, Kauf oder Zeichnung eines Investmentprodukts dar.

Redaktionsschluss und letzte Aktualisierung aller Marktdaten: Freitag, 5. August 2022 (10:40 Uhr)